

**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT
PRIVATLEBEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
GEGENÜBER DRITTEN
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
1. HAFTPFLICHT PRIVATLEBEN	3		
1.1. Was bedeutet „Privathaftpflicht“?	3	2.1.2. Außergerichtliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen	10
A. Was bedeutet „Privatleben“?	3	2.2. Prevention and Advice Services (PAS)	10
B. Wo liegen unsere Interventionsgrenzen?	3	2.3. Legal insurance services	10
C. Gilt eine Selbstbeteiligung? Sind die Beträge indexiert?	3	2.3.1. Wo sind Sie versichert?	10
D. Wo sind Sie versichert?	3	2.3.2. Basisoption und erweiterte Optionen	11
1.2. Erweiterung der Garantie in bestimmten Sonderfällen	3	2.3.3. Welchen Geltungsbereich hat die Deckung	11
A. Tiere	3	2.3.4. Welche allgemeinen Ausschlüsse gelten?	14
B. Güter	4	2.3.5. Welche besonderen Ausschlüsse gelten?	15
C. Gebäude	4	2.4. Versicherte Leistungen	17
D. Schäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch	4	2.4.1. Interventionshöchstgrenze, Interventionsschwelle und Wartezeit nach Schadensfall:	17
E. Vorläufiger Aufenthalt	4	2.4.2. Unsere Leistungen	17
F. Reisen und Verkehrsmittel	4	2.4.3. Aufschlüsselung	19
G. Sport und Freizeit	5	2.5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	19
H. Kollaborative Wirtschaft und Dienstleistungen von Bürger zu Bürger	5	2.5.1. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall	19
I. Pflichtversicherungen	5	2.5.2. Verpflichtungen	21
J. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	5	3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	22
K. Freiwillige Rettung	6	3.1. Gesetzgebung	22
L. Außergewöhnliche Ereignisse	6	3.2. Ihr Vertrag	22
M. Nachbarschaftsstörungen	6	3.2.1. Die Versicherungsvertragsparteien	22
1.3. Beistand Fahrräder und motorisierte Fortbewegungsmittel	6	3.2.2. Die Unterlagen	22
A. Welche Verkehrsmittel sind versichert?	6	3.2.3. Ansprechpartner im Falle von Fragen oder Streitfällen	22
B. Welche Schadensfälle sind abgedeckt?	6	3.2.4. Inkrafttreten und Dauer	22
C. Welche Dienste bieten wir Ihnen?	6	3.2.5. Meldepflicht	23
D. Welche Zahlungsbedingungen gelten, wenn der Beistand nicht von uns organisiert wurde?	7	3.2.6. Die Kündigung Ihres Vertrags	23
E. Welche Schadensersatzhöchstgrenzen gelten?	7	3.2.7. Aufhebung des Vertrages unter bestimmten Bedingungen	24
F. Welche Ausschlüsse gelten?	7	3.2.8. Mitteilungen	25
G. Welche Verpflichtungen haben Sie?	7	3.2.9. Solidarität	25
1.4. Option Premium	7	3.2.10. Kosten	25
1.4.1. Bürgschaft „Geliehene oder anvertraute Güter“	7	3.3. Ihre Prämie	25
1.4.2. BOB-Garantie	8	3.3.1. Zahlung	25
1.5. Allgemeine Bestimmungen	9	3.3.2. Nichtzahlung	25
1.5.1. Unsere Empfehlungen bei Vertragsabschluss	9	3.4. Datenschutzklausel	25
1.5.2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	9	ANHANG 1	30
1.5.3. Schadensfälle	9	LEXIKON	31
2. RECHTSSCHUTZ PRIVATLEBEN	10		
2.1. Gegenstand der Garantie	10		
2.1.1. Prävention und juristische Information	10		



Gut zu wissen

- die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung. Es könnten noch weitere Beispiele aufgeführt werden.
- Jeder **Schaden** wird von uns von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Bedingungen Ihrer Inhaltsversi
- Die **fettgedruckten** Begriffe und Ausdrücke sind im Lexikon erklärt. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Deckung ab.

1. HAFTPFLICHT PRIVATLEBEN

1.1. Was bedeutet „Privathaftpflicht“?

Wir versichern Ihre private Haftpflicht, d.h. die **außervertragliche Haftpflicht auf der Grundlage** des belgischen oder ausländischen Rechts, die bestehen kann, wenn **Sie** im Privatleben **Dritten** Schäden zufügen.

Beispiele

- Beim Einkaufen stoßen Sie mit einer anderen Person zusammen, weil Sie abgelenkt sind. Unglücklicherweise stürzt die Person, bricht sich das Bein und ihr neues Handy wird beschädigt.
- Ihr fünfjähriges Kind überquert die Straße und stößt mit einem Radfahrer zusammen. Das Fahrrad des Radfahrers wird beschädigt.
- Ihr Hund springt den Briefträger an und beißt ihn.
- Sie sind mit dem Roller unterwegs und stoßen mit einem Fußgänger zusammen.

Zum Glück haben Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die den Geschädigten für materielle und physische Schäden entschädigt. Ein Unfall kann immer passieren...

A. Was bedeutet „Privatleben“?

Wir decken Handlungen im Privatleben ab, d.h. alle Handlungen, die nicht aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübte Tätigkeit) resultieren.

Wir decken auch Schäden ab, die dadurch verursacht werden, dass Ihre Kinder während der Schulferien oder in der Freizeit bezahlte Dienstleistungen für **Dritten** erbringen.

B. Wo liegen unsere Interventionsgrenzen?

Wir decken die zivilrechtliche Haftung bis zu einem Höchstbetrag von

- 26.612.277,17 EUR je Schadensereignis für den Ersatz von Schäden infolge von Personenschäden
- 5.322.455,43 EUR je Schadensereignis für die Entschädigung von Sachschäden.

Die gerichtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Geldbußen oder Vergleiche, Zwangsgelder und der Schadensersatz, der als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel in bestimmten ausländischen Rechtssysteme angewandt wird, sowie die Strafverfolgungskosten, gehen nicht zu unseren Lasten.

C. Gilt eine Selbstbeteiligung? Sind die Beträge indexiert?

Im **Schadensfall** geht ein Betrag von 266,09 EUR zu Ihren Lasten. Diese Selbstbeteiligung gilt nur für Sachschäden.

Dieser Betrag wird automatisch angepasst gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem Verbraucherpreisindex, der im Monat vor dem **Schaden** in Kraft war, und
- dem Index für Januar 2021, d. h. 256,85 (Basis 100 im Jahr 1981).

Die versicherten Beträge und die Prämie sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2021 ist, d. h. 256,85 (Basis 100 = 1981).

D. Wo sind Sie versichert?

Sie sind weltweit versichert, solange **Sie** Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben.

Wir übernehmen keinerlei Haftung im Rahmen dieses Vertrags und sind nicht verpflichtet, irgendeine Zahlung für einen **Schadensfall** zu leisten oder irgendeinen Nutzen im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit die Bereitstellung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Nutzens uns Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen und/ oder wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen gemäß den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der belgischen Sanktionsvorschriften aussetzen würde.

1.2. Erweiterung der Garantie in bestimmten Sonderfällen

Schäden, die durch Tiere in Ihrer Obhut, durch die Benutzung einer Drohne, beim Fahren eines Elektrorollers usw. entstehen. Prüfen Sie in diesen und anderen Situationen, ob und in welchem Umfang Sie versichert sind.

Was in Ihrem Privatleben geschieht, ist abgedeckt, aber in einigen Fällen gelten bestimmte Einschränkungen oder Begrenzungen, die nachfolgend aufgeführt sind.



A. Tiere

Wir decken Schäden verursacht durch:

- Tiere, die nach belgischem Recht von Privatpersonen unter Einhaltung der gesetzlichen Haltungsbedingungen und außerhalb jeder beruflichen Tätigkeit gehalten werden dürfen
- Hunde, die **Sie** zwecks Bewachung Ihrer gewerblich genutzten Räume halten
- zwei Reitpferde, die **Sie** besitzen; wenn **Sie** mehr als zwei haben, können wir diese gegen eine zusätzliche Prämie versichern; wenn diese zusätzlichen Pferde nicht angemeldet werden, wird die Entschädigung nach dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der

Gesamtprämie, die **Sie** hätten zahlen müssen, wenn **Sie** alle Ihre Pferde angemeldet hätten, begrenzt

- Ponys mit einer maximalen Widerristhöhe von 1,48 m

Wir decken Ihre **vertragliche Haftung** im Falle von Schäden an

- Tieren, die **sich** in Ihrer Obhut befinden und deren Haltung durch Privatpersonen nach belgischem Recht zulässig ist, sowie für das Anschirren von Reitpferden bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR, nicht indexiert, pro **Schadensfall**.



B. Güter

Nicht versichert sind Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die sich in Ihrer Obhut befinden, es sei denn:

- Sie haben die Option Premium abgeschlossen (Punkt 1.4.)
- sie werden an Tiere verursacht, die sich in Ihrer Obhut befinden (Punkt A.)
- sie werden während eines vorübergehenden Aufenthalts in Ihrer Unterkunft verursacht (Punkt E.)



C. Gebäude

Wir decken außervertragliche Schäden, die verursacht werden durch

- Gebäude oder Gebäudeteile, die Sie als Haupt- oder Nebenwohnsitz nutzen, sowie Schäden, die durch deren Inhalt verursacht werden, einschließlich:
 - des Teils, der zur Ausübung eines freien Berufs oder eines Gewerbes ohne Einzelhandelsverkauf oder Lagerung von Waren dient
 - der Teile, die vermietet oder **Dritten** kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn dieses Gebäude bis zu 3 Appartements umfasst (einschließlich Garagen)
 - Wohnwagen
 - Aufzüge und Lastenaufzüge, vorausgesetzt, dass der Schaden nicht auf mangelnde Wartung zurückzuführen ist
- Garagen und Stellplätze für Ihren privaten Gebrauch
- Gärten und Grundstücke, die insgesamt 5 Hektar nicht überschreiten
- Studentenwohnungen oder von Ihren Kindern bewohnte Studios, weltweit
- im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befindliche Gebäude oder Gebäudeteile, die zu Ihrem Haupt- oder Zweitwohnsitz werden sollen, sofern ihre Stabilität durch die laufenden Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.



D. Schäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch

In Ihrem Haus bricht ein Feuer aus und verursacht große Schäden am Nachbarhaus. Was decken wir ab?

Wir decken immer Schäden infolge von Verletzungen **Dritter**. Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Rauch verursacht werden die in dem Gebäude eingetreten ist wo **Sie**

Eigentümer, Mieter oder Bewohner sind, sind nicht versichert, sofern sie durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können.

Außervertragliche Sachschäden, die bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Hotel oder einem ähnlichen Beherbergungsbetrieb, einem Krankenhaus oder einer Erholungs- oder Pflegeeinrichtung entstanden sind oder dort während der Dauer des Vertrages verursacht wurden, werden jedoch immer übernommen (für Ihre **vertragliche Haftpflicht** siehe Punkt E. Vorläufiger Aufenthalt)



E. Vorläufiger Aufenthalt

Beispiele

- Während Ihres Urlaubs ist das Wetter schlecht und die Kinder beschließen, in Ihrem Ferienhaus Fußball zu spielen.
- Der Ball trifft das Fenster und das Glas geht zu Bruch.

Wir erweitern unseren Versicherungsschutz auf Ihre **vertragliche Haftpflicht** für Sachschäden, die während eines privaten oder beruflichen **vorläufiger Aufenthalts** eintreten, weltweit:

- im Zimmer, das **Sie** in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung bewohnen

Wir decken bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR (nicht indexiert) pro Schadensfall Ihre **vertragliche Haftpflicht** für Sachschäden:

- an/in einer Ferienunterkunft (dazu zählen auch Zelte und Wohnwagen)
- in den Räumlichkeiten, die **Sie** für eine Familienfeier nutzen (dazu zählen auch Zelte, Pavillons und festgemachte Boote)
- in der Studentenwohnung, die Ihr Kind während seines Studiums gemietet hat

Diese Güter, sowie deren Inhalt, müssen einem **Dritten** gehören.

Diese Deckung ist nicht mit der Premium-Option kumulierbar.



F. Reisen und Verkehrsmittel

Wir decken keine Schäden aus Haftpflichtfällen, die nach belgischem oder ausländischem Recht der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegen.

Wir decken Schäden, die **Sie** während auf Reisen, auch auf Geschäftsreisen, verursachen:

- an einem motorisierten Fahrzeug, nämlich ein Fahrzeug,
 - das durch mechanische Kraft mit einer maximalen baulichen Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h und einem maximalen Gewicht von nicht mehr als 100 kg betrieben werden kann. Beispiele: Fahrzeug mit Funktion "walk-assist".
 - das durch mechanische Kraft mit einer maximalen baulichen Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h, aber nicht mehr als 25 km/h und einem maximalen Gewicht von nicht mehr als 25 kg betrieben werden

kann. Beispiele: Elektroroller, Hoverboard, Monowheel, etc.

- das eine Selbstfahrender Rollstuhl ist, der ausschließlich für Menschen mit körperlicher Behinderung bestimmt ist.

- an einem nicht autonomen (d.h. kann nur mit Hilfe von Muskelkraft vorankommen, wobei der Motor nur als Unterstützung beim Treten fungiert) E-Bike oder Pedelec
- an einem Gartengerät; wenn es auf der öffentlichen Straße fährt, decken wir nur die Fahrt zwischen Ihrem Haus und Ihrem nahegelegenen Garten ab.

Schäden, die bei der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern (Kurierdienste, Zustellung, Taxi) entstehen, sind ausgeschlossen.

Joyriding

Wir decken Schäden, die **Sie** als Fahrer eines motorisierten Land- oder Schienenfahrzeugs, das einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegt, verursachen, wenn **Sie** noch nicht volljährig sind und es ohne Wissen Ihrer Eltern, des Halters oder des Verwahrers des Fahrzeugs führen.

Wir decken auch die von Ihnen verursachten Schäden am benutzten Fahrzeug, sofern es einem **Dritten** gehört und Sie es ohne Wissen des Eigentümers gefahren haben.



G. Sport und Freizeit

Jagd

Nicht versichert sind Schäden durch die Jagd, die der Versicherungspflicht unterliegt, sowie Schäden durch Wild.

Boote

Unter Boot verstehen wir jedes schwimmende Fahrzeug, das für die Schifffahrt bestimmt ist.

Wir decken Schäden, die durch die Nutzung eines Bootes, das **Sie** besitzen, entstehen, ausgenommen sind:

- Motorboote mit mehr als 10 DIN-PS (einschließlich Jetskis)
- Segelboote mit einem Gewicht von mehr als 300 kg

Wir decken auch Ihre **außervertragliche Haftung** für Schäden, die durch die Nutzung eines von Ihnen gemieteten Bootes entstehen.

Luftfahrzeuge

Unter Luftfahrzeug verstehen wir jedes Transportmittel, das die Beförderung von Personen oder Gütern durch die Luft ermöglicht.

Wir übernehmen keine Schäden, die durch den Einsatz von Luftfahrzeugen entstehen.

Wir decken jedoch die Modellfliegerei ab, einschließlich der Benutzung von Drohnen.

Sie sind als Eigentümer oder Nutzer einer Drohne zu reinen Sport- und Freizeitwecken unter Einhaltung der Regeln für die jeweilige Klasse/Kategorie versichert. Ausschließlich betroffen sind:

- Spielzeugdrohnen

- und Flüge der Klasse „Open“ mit einem Höchstgewicht von 20 kg

Freiwilligenarbeit

Wir decken Ihre zivilrechtliche Haftung als Freiwilliger gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte von Freiwilligen und seinen Durchführungsverordnungen.

Beispiele

Sie arbeiten ehrenamtlich in einer Begegnungsstätte. Durch einen Bedienungsfehler beschädigen Sie die professionelle Kaffeemaschine.



H. Kollaborative Wirtschaft und Dienstleistungen von Bürger zu Bürger

Beispiele

- Sie bieten Ihre kulinarischen Dienstleistungen auf einer zugelassenen Online-Plattform an. Unglücklicherweise verursacht das Essen, das Sie zubereitet und an Ihre Kunden geliefert haben, eine Lebensmittelvergiftung.
- Sie mahnen den Rasen Ihres Nachbarn gegen Bezahlung und schleudern dabei einen Stein auf ein Auto..

Wir decken Ihre **außervertragliche Haftung** für Schäden, die Dritten bei der Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung zwischen Bürgern über eine Plattform der kollaborativen Wirtschaft entstehen sofern die Einkünfte aus dieser Dienstleistung nicht als Berufseinkommen betrachtet werden nach den geltenden Vorschriften.



I. Pflichtversicherungen

Wir kommen nicht für Schäden auf, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (z. B. die Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug) gedeckt sind, es sei denn, dies ist in den Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen.



J. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht einer versicherten Person, für Schäden, die er vorsätzlich verursacht oder die durch eine der folgenden Fälle grober Fahrlässigkeit entstanden sind :

- Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder halluzinogenen Produkten zurückzuführen ist, die dazu führen, dass der Betreffende seine Handlungen nicht mehr kontrollieren kann
- Nichtachtung der Vorschriften welche der Überprüfung von Tanks.

Jedoch treten wir zugunsten **Dritter** auf, wenn der Schaden durch einen Minderjährigen verursacht wird. In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, den Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit zur Rückforderung unserer **begrenzten Nettokosten** zu verklagen:

- wenn er zum Zeitpunkt vorsätzlicher Handlungen mindestens 16 Jahre alt war

- oder wenn er mindestens 16 Jahre alt war und es sich um einen Rückfall bei ähnlichen Handlungen im Falle grober Fahrlässigkeit handelte.



K. Freiwillige Rettung

Wir entschädigen einen **Dritten**, der sich freiwillig an Ihrer Rettung oder der Ihres Privateigentums beteiligt und dadurch einen Schaden erlitten hat, sofern der **Dritte** nicht selbst für das Ereignis verantwortlich ist, das die Rettung verursacht hat

Wir treten bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR pro **Schadensfall** ein und ohne Anwendung der Selbstbeteiligung.

Beispiele

Sie fallen in einen Fluss und können nicht schwimmen. Ein Passant springt hinein, um Sie zu retten. Leider hat er ein Smartphone in seiner Tasche, das nun unbrauchbar ist.



L. Außergewöhnliche Ereignisse

Wir decken keine Schäden, die auf **kollektive Gewaltakte, Aufruhr, Sabotage, innere Unruhen, Arbeitskonflikte** oder **Terrorismus** zurückzuführen sind.

Wenn **Sie** jedoch das Opfer eines als **Terrorismus** anerkannten Ereignisses sind, können wir veranlasst werden, Ihre eigenen Körperschäden als bezeichneter Versicherer zu entschädigen im Sinne des Gesetzes vom 3. Mai über die Entschädigung für Opfer eines Terroranschlags und über die Versicherung gegen Terrorschäden; in diesem Fall intervenieren wir auf der Grundlage der in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen, die insbesondere den Umfang und die Frist für die Ausführung unserer Leistungen betreffen. Wir (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) sind zu diesem Zweck Mitglied des vzw Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Wir decken keine Schadensfälle, die aus einem **Kernrisiko** resultieren.



M. Nachbarschaftsstörungen

Wir decken auch Störungen der **Nachbarschaft** im Sinne des Artikels 3.101, unter Ausschluss von Artikel 3.102, des Zivilgesetzbuches, wenn sie auf ein plötzliches, für **Sie** unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind.



1.3. Beistand Fahrräder und motorisierte Fortbewegungsmittel

Wurde Ihr Fahrrad gestohlen oder haben **Sie** während der Fahrt eine Reifenpanne? Mit der kostenlosen Zusatzversicherung „Beistand Fahrräder und motorisierte Fortbewegungsmittel“ können **Sie** umfangreiche Hilfe in Anspruch nehmen, um weiterfahren zu können.

Sie können die unten aufgeführten Beistandsdienste unter der Telefonnummer **02 550 51 89** 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche in Anspruch nehmen.

Damit wir den Beistand bestmöglich organisieren können, müssen **Sie** uns vor jeder Intervention kontaktieren und die

Kosten für die Hilfeleistung nur mit unserem Einverständnis übernehmen, außer in Fällen höherer Gewalt.

Wie bei jeder Entscheidung, die **Sie** betrifft, ist Ihre Zustimmung oder die eines Familienmitglieds Voraussetzung.

Sie können unsere Empfehlungen annehmen oder ablehnen.

Wenn **Sie** unsere Empfehlungen ablehnen oder unsere Zustimmung nicht einholen, ist unsere Beteiligung, sofern nicht ausdrücklich eingeschränkt, auf die Kosten beschränkt, die uns entstanden wären, wenn wir die Dienstleistung selbst organisiert hätten.

A. Welche Verkehrsmittel sind versichert?

Dieser Beistand gilt für alle Fahrräder (Fahrräder, Dreiräder, Einräder, Tandems, Liegeräder, Elektrofahrräder, Klappräder) und motorisierten Fortbewegungsmittel (Elektroroller, Segway, Hoverboard, Monowheel, Elektro-Skateboard, Behindertenrollstuhl) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, die **Sie** zum Zeitpunkt des Unfalls als Fortbewegungsmittel benutzen und deren Eigentümer **Sie** sind.

B. Welche Schadensfälle sind abgedeckt?

Hilfe wird geleistet, wenn **Sie** unerwartet immobilisiert werden oder nicht in der Lage sind, unter angemessenen Sicherheitsbedingungen zu reisen, und zwar aufgrund von:

- einem Verkehrsunfall
- einer Panne
- einer Reifenpanne
- einem Fall von Vandalismus
- Diebstahl oder Diebstahlversuch
- Verlust des Schlüssels des Schlosses und/oder verschlossenes Schloss (gegen Vorlage eines Identitätsnachweises oder Nachweises des Kaufs des Fahrrads oder des motorisierten Fortbewegungsmittels).

Der Beistand wird in Belgien und in einem Umkreis von 30 Kilometern jenseits der belgischen Grenzen gewährt, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- das Fahrrad oder motorisierte Fahrzeug ist mehr als 1 Kilometer von Ihrem Abfahrtsort (Wohnung, Wohnsitz, Auto usw.) entfernt
- das Fahrrad oder das motorisierte Fahrzeug befindet sich auf einer Straße, die für ein Abschleppfahrzeug zugänglich ist; ist dies nicht der Fall, müssen **Sie** es an den ersten Ort bringen, der für das Abschleppfahrzeug zugänglich ist, sonst wird Ihnen die Hilfe verweigert
- **Sie** haben unseren Beistand in den letzten 12 Monaten nicht bereits zweimal in Anspruch genommen.

C. Welche Dienste bieten wir Ihnen?

Beistand bei Diebstahl

Wenn Ihr Fahrrad oder Ihr motorisiertes Fahrzeug gestohlen wurde, kümmern wir uns um Ihren Transport zu Ihrem

Abfahrts- oder Ankunftsort oder zu einem anderen Ort Ihrer Wahl in Belgien.

Wenn **Sie** von Familienmitgliedern begleitet werden, kümmern wir uns auch um diese (maximal 5 Personen).

Einen Diebstahl müssen **Sie** innerhalb von 24 Stunden nach dem Transport bei den zuständigen Behörden anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige zukommen lassen.

Beistand bei Unfall, Panne, Reifenpanne, Vandalismus oder versuchtem Diebstahl, Verlust des Schlüssels und/oder blockiertem Schloss

Wir organisieren und bezahlen einen Pannendienst an dem Ort, an dem Ihr Fahrrad oder motorisiertes Fahrzeug nach einem Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist, oder an dem ersten für das Pannenfahrfahrzeug zugänglichen Ort in der Nähe des Ortes der Immobilisierung.

Wenn die Weiterfahrt mit Ihrem Fahrrad oder motorisiertem Fahrzeug nicht möglich ist oder wenn am Ort der Panne oder des Ausfalls keine angemessenen Sicherheitsbedingungen gewährleistet werden können, transportieren wir Sie und Ihr Fahrrad oder motorisiertes Fahrzeug

- entweder zur Reparaturwerkstatt Ihrer Wahl; in diesem Fall übernehmen wir nicht die Kosten für den Transport zu Ihrem Abreise-/Ankunftsort (Wohnung, Wohnsitz, Auto usw.).
- oder zu Ihrem Abfahrtsort (Wohnsitz, Wohnung, Auto).

Wir übernehmen nicht:

- die Kosten für Kostenvoranschlag, Demontage, Reparatur und Wartung durch die Reparaturwerkstatt
- die Kosten für Ersatzteile

Wenn **Sie** von Familienangehörigen begleitet werden, übernehmen wir gegebenenfalls die Kosten für den Transport dieser Personen zum Abreise- bzw. Ankunftsort.

D. Welche Zahlungsbedingungen gelten, wenn der Beistand nicht von uns organisiert wurde?

In diesem Fall übernehmen wir die Ihnen entstandenen Kosten auf der Grundlage eines Nachweises oder einer Originalquittung bis zu dem Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir die Leistung(en) selbst organisiert hätten.

E. Welche Schadensersatzhöchstgrenzen gelten?

Wir können nicht verantwortlich gemacht werden für die Nichtausführung des Beistandes, für Nachlässigkeit oder Verzögerungen bei der Ausführung, im Falle von Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen oder im Falle von höherer Gewalt, insbesondere Bürgerkrieg oder internationaler Krieg, Volksaufstand, Streik, Vergeltungsmaßnahmen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Radioaktivität, Naturkatastrophen, ...

F. Welche Ausschlüsse gelten?

Wir sind nicht verpflichtet, einzutreten:

- wenn nicht alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Garantie erfüllt sind
- im Falle eines Ereignisses infolge einer Naturkatastrophe wie Überschwemmung, Erdbeben, Hagel, Sturm (oder einer anderen klimatischen Katastrophe)
- im Falle der professionellen Teilnahme an Wettbewerben oder des Trainings für solche Veranstaltungen
- bei der Teilnahme als Amateur an organisierten Rennen und Fahrten, bei denen die Veranstalter technische Hilfe leisten. Wenn mit dem technischen Beistand des Veranstalters das Problem nicht zu lösen ist, können **Sie** sich an uns wenden
- bei der Beförderung von außerschulischen Gruppen von Minderjährigen
- bei vorsätzlichen, böswilligen und/oder rechtswidrigen Handlungen Ihrerseits sowie bei Beschlagnahme des Fahrrads oder des motorisierten Fahrzeugs durch die örtlichen Behörden als Folge dieser Handlungen
- bei übermäßigem Konsum von Alkohol, nicht ärztlich verordneten Medikamenten oder Drogen, es sei denn, es besteht kein kausaler Zusammenhang mit dem Ereignis, das den Vorfall verursacht hat
- bei einem wiederholten Ausfall des Fahrrads oder des motorisierten Fortbewegungsmittels aufgrund mangelnder Wartung
- bei Ausfällen, die auf die Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen zurückzuführen sind
- bei Vorfällen, die **Sie** absichtlich verursacht haben oder die die Folge eines Unfalls sind, der sich infolge von Wetten oder Herausforderungen ereignet hat
- bei Schäden, die sich aus einem Vorfall nach einem Streit, einem Überfall oder einem Angriff ergeben, bei dem **Sie** der Anstifter waren
- im Falle einer Stilllegung infolge einer Strafe jeglicher Art
- für gemietete Fahrräder oder gemietete motorisierte Fortbewegungsmittel.

G. Welche Verpflichtungen haben Sie?

Sie verpflichten sich:

- uns auf unsere Aufforderung hin alle Originalbelege der angefallenen Kosten zu übergeben
- die Umstände nachzuweisen, durch die der Anspruch auf die garantierten Leistungen entsteht, wenn wie **Sie** dazu auffordern.

Wenn **Sie** dies nicht tun, können wir die von uns gezahlten Beträge bis zur Höhe des Schadens zurückfordern, der uns durch die Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen entstanden ist.



1.4. Option Premium



1.4.1. Bürgschaft „Geliehene oder anvertraute Güter“

Wir decken Ihre vertragliche Haftpflicht für Sachschäden an beweglichen Sachen, die Dritten gehören und die Sie gemietet oder geliehen haben oder die Ihnen im Rahmen Ihres Privatlebens anvertraut wurden, bis zu einem Betrag von 50.000 EUR ohne Indexierung pro Schadensfall.

Beispiele

Sie beschädigen einen gemieteten Roller oder die Klarinette, die Ihrem Kind von der Musikschule geliehen wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch Schäden:

- die an einem durch die obligatorische Kfz-Versicherung gedeckten Fahrzeug, an Luftfahrzeugen, Schneemobilen und Jetskis verursacht werden
- die an Segelbooten mit einem Gewicht von mehr als 300 kg oder Motorbooten mit einer Leistung von mehr als 10 DIN -PS verursacht wurden
- an geleasteten Gütern
- an Gegenständen, die dem Versicherten von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, und zwar sowohl bei der beruflichen als auch bei der privaten Nutzung dieser Gegenstände
- die durch Diebstahl, Verschwinden oder unerklärlichen Verlust verursacht wurden
- an Edelsteinen, ungefassten Perlen, Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Bankkarten, Aktien, Anleihen oder Schuldverschreibungen
- an Gütern, für die **Sie** im Rahmen eines anderen Versicherungsvertrags in irgendeiner Weise versichert sind
- die im Zustand der Alkoholisierung oder Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand infolge des Konsums anderer Produkte mit ähnlicher Wirkung verursacht wurden
- die Tieren zugefügt werden (durch Ihre Basisgarantie gedeckt, siehe Punkt 1.2.A.)
- die sich aus zivilrechtlichen Haftungsfällen ergeben, die einer rechtsverbindlichen Versicherung unterliegen.

Ebenfalls von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die **Sie** vorsätzlich herbeigeführt haben, sowie Entschädigungen als Straf- oder Abschreckungsmaßnahme in bestimmten ausländischen Rechtsordnungen.

Sobald wir den Schaden ersetzt haben, wenden wir uns an den **Dritten**, der für den Schaden verantwortlich ist, und fordern die Rückerstattung der gezahlten Entschädigung.



1.4.2. BOB-Garantie

Wir decken bis zur Höhe von 25.000 EUR (nicht indexiert) Ihre zivilrechtliche Haftung als „BOB“

bei Sachschäden am Fahrzeug eines **Dritten**, der im Sinne der gesetzlichen Normen oder lokalen Bestimmungen über Alkoholenuss oder den Gebrauch anderer Produkte mit ähnlicher Wirkung fahruntüchtig ist.

Der „BOB“ ist versichert, wenn er einen freiwilligen Dienst als Fahrer des besagten Fahrzeugs erbringt, d. h. eines privat oder gemischt genutzten Pkw oder eines Lieferwagens mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen.

Beispiele

Auf einer Party melden Sie sich freiwillig als BOB und trinken deshalb keinen Alkohol, um einen Freund sicher nach Hause zu bringen. Unterwegs verursachen Sie einen Verkehrsunfall.

Die Deckung wird unter folgenden kumulativen Bedingungen gewährt:

- Ihre Haftpflicht als „BOB“ für den Verkehrsunfall in Belgien, bei dem das von Ihnen geführte Fahrzeug einen Sachschaden erlitten hat,
- Der „BOB“ darf sich nicht in einem Zustand befinden, der ihn nach den örtlichen gesetzlichen oder behördlichen Normen bezüglich Alkoholisierung oder der Einnahme anderer Produkte mit ähnlicher Wirkung fahruntüchtig macht
- Der Dienst, den der „BOB“ erbringt, besteht ausschließlich darin, den Dritten sicher zu seinem Wohnsitz oder seiner Unterkunft zu bringen
- der „BOB“ muss die gesetzlichen Bedingungen oder behördlichen Bestimmungen für das Führen eines Fahrzeugs erfüllen und seine Fahrerlaubnis darf ihm nicht entzogen oder sie darf nicht verfallen sein
- Der Nachweis des Verkehrsunfalls erfolgt durch den vom anderen am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer unterzeichneten Schadensbericht oder in Ermangelung durch ein Protokoll, dass innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall von den zuständigen Behörden erstellt wurde
- Der **Dritte** darf in keiner Weise eine Entschädigung durch einen anderen Versicherer oder eine gleichgestellte Organisation erhalten.

Entschädigung

Die Entschädigung wird zum Realwert am Datum des Schadensfalls berechnet, abzüglich des Preises des Wracks bei Totalverlust, und beinhaltet die nicht erstattete Mehrwertsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, sowie die Zulassungskosten. Die Entschädigung beinhaltet auch die Übernahme der Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Unfallort in Höhe eines Betrages von maximal 500 EUR.

Eine Selbstbeteiligung von 500 EUR wird von der Entschädigung abgezogen.

Die Entschädigung beinhaltet nicht den Wertverlust des Fahrzeugs oder den Nutzungsausfall.

Die Deckung ist ausgeschlossen

- im Falle eines vorsätzlich herbeigeführten Schadensfalls
- wenn das Fahrzeug nicht den in Belgien geltenden Bestimmungen bezüglich der technischen Kontrolle entspricht und dieser Umstand kausal mit dem Schadensfall zusammenhängt
- wenn nicht alle oben genannten Anwendungsbedingungen erfüllt sind.

1.5. Allgemeine Bestimmungen

1.5.1. Unsere Empfehlungen bei Vertragsabschluss

(Art. 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 § 2 des KB Erlasses vom 24. Dezember 1992 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag)

Wir bitten **Sie**

- das Versicherungsangebot oder den Versicherungsantrag korrekt auszufüllen
- alle Ihnen bekannten Umstände genauestens mitzuteilen, die **Sie** vernünftigerweise als Bestandteile ansehen, die für uns als Risikoabschätzung Elemente dienen.

Sie müssen uns jedoch nicht die uns bereits bekannten Umstände oder Umstände, die wir vernünftigerweise kennen sollten, mitteilen.

Bei Unterlassung oder Ungenauigkeiten verringern oder verweigern wir, je nach Fall, unser Eintreten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

1.5.2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

(Art. 60 §4 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere solche, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses führen könnten. Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unser Einschreiten herabsetzen oder verweigern.

Bitte melden Sie uns insbesondere jede Änderung in Bezug auf

- den Aufenthalt einer oder mehrerer weitere Personen in Ihrem Haushalt, wenn **Sie** von einem „Duo“- oder „alleinstehende Person“-Rabatt profitieren
- die Geburt, Anerkennung oder Adoption eines Kindes, wenn **Sie** von einem „alleinstehende Person“-Rabatt profitieren
- die Anzahl der Pferde, deren Eigentümer **Sie** sind, wenn **Sie** mehr als 2 besitzen.

1.5.3. Schadensfälle

1.5.3.1. Ihre Pflichten im Schadensfall

Wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen uns einen Schaden zufügt, kürzen wir unsere Leistungen in Höhe des uns entstandenen Schadens. Wir verweigern unsere Deckung, wenn die Verpflichtung in der Absicht, uns irrezuführen, nicht eingehalten wurde.

Bei einem Schadensfall verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich:

- Alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten des Schadensfalls zu verhindern oder die Folgen des Schadensfalls zu mindern
- von jeglicher Haftung Anerkennung oder Entschädigungszusage abzusehen;

- selbstverständlich können **Sie** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle oder ärztliche Hilfe leisten
- den **Schadensfall** zu melden:
- uns spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Schadensfalls genau über dessen Umstände, Ursachen und Umfang des **Schadens**, die Identität der Zeugen und Opfer (wenn möglich unter Verwendung des Unfallberichts, den wir Ihnen zur Verfügung stellen) zu informieren
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:
 - uns unverzüglich alle sachdienlichen Unterlagen und alle für die sachgemäße Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu erlauben, diese Unterlagen und Auskünfte einzuholen
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
 - uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zu übermitteln.

1.5.3.2. Unsere Pflichten im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Folgen des Schadensfalls bestmöglich zu verwalten.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Deckungen gewährt werden und innerhalb deren Grenzen, verpflichten wir uns, uns für **Sie** einzusetzen und den Geschädigten nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

1.5.3.3. Unser Regress

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns einen Regress Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn er Ihnen gegenüber ausgeübt wird und **Sie** zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses minderjährig waren.

2. RECHTSSCHUTZ PRIVATLEBEN

Sofern dies in den Sondervertragsbedingungen vorgesehen ist, erstreckt sich die von Ihnen abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung auf den Rechtsschutz im Privatleben.

2.1. Gegenstand der Garantie

2.1.1. Prävention und juristische Information

Um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, informieren wir **Sie** über Ihre Rechte und die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Interessen.

2.1.2. Außergerichtliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

Im Rahmen des vom **Versicherungsnehmer** gewählten Versicherungsschutzes verpflichten wir uns im Rahmen dieses Vertrages, Ihnen bei einem während der Laufzeit des Vertrages eintretenden **Schadensfall** zu helfen, Ihre Rechte außergerichtlich oder erforderlichenfalls durch ein geeignetes Verfahren geltend zu machen, indem wir Ihnen Leistungen erbringen und die daraus entstehenden Kosten tragen.

2.2. Prevention and Advice Services (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadensvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen

Zur Vorbeugung von oder zwecks Auskünften zu **Schadensfällen** oder Streitigkeiten, mit Ausnahme von **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im steuerrechtlichen Bereich, informieren wir **Sie** über Ihre Rechte sowie über die zur

2.3. Legal insurance services

2.3.1. Wo sind Sie versichert?

GARANTIE	ARTIKEL	GELTUNGSBEREICH
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	2.3.3.1.	Die Deckung gilt weltweit.
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress - E-Reputation	2.3.3.2.	
Strafrechtliche Verteidigung	2.3.3.5.	
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	2.3.3.6.	
Identitätsdiebstahl	2.3.3.3.	Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadensfall in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Monaco oder dem Vereinigten Königreich eintritt und die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten ausschließlich in einem dieser Länder erfolgt.
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und sein Inhalt	2.3.3.4.	
Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler	2.3.3.7.	
Vertragliche private Haftpflichtversicherung	2.3.3.8.	
Privatrechtliche Verträge (Option Flex)	2.3.3.10.	
Vertragliche Versicherung (Option Flex)	2.3.3.11.	
Vertrag Privatleben „Online“ (Option Flex)	2.3.3.12.	
Vertrag Privatleben Internetzugang (Option Flex)	2.3.3.13.	
Betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln (Option Flex)	2.3.3.14.	
Schulischer Beistand (Option Flex +)	2.3.3.15.	
E-Reputation Flooding und Informationsbereinigung (Option Flex +)	2.3.3.17.	
Disziplinarrecht	2.3.3.9.	Die Deckung wird gewährt, sofern die Verteidigung der Interessen des Versicherten vor einem belgischen Gericht und, für den europäischen Beamten, vor dem Europäischen Gerichtshof übernommen wird, wenn der Anspruch ausschließlich in dessen Zuständigkeit fällt.

Wahrung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon - Legal Village Info 078/15.15.56

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon.

Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Deckungen, die im Rahmen des vorliegenden geltenden Vertrages abgeschlossen wurden.

Die verschiedenen Rechtsberatungsstellen sind von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen oder in Ausnahmefällen, unter der Telefonnummer 078/15.15.56 erreichbar.

Vermittlung eines spezialisierten Sachverständigen

Dabei wird Ihnen ein spezialisierter Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für einen juristischen Fachbereich vermittelt, der von der Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt wird. Die Intervention besteht darin, auf der Grundlage eines Telefongesprächs eine Reihe von Anwälten oder Sachverständigen vorzuschlagen, die auf die Bereiche spezialisiert sind, in denen sich die **Schadensfälle** ereignet haben.

Der einzige Zweck unserer Intervention besteht darin, Ihnen die Kontaktdaten eines oder mehrerer spezialisierter Fachleute zur Verfügung zu stellen, aber wir können nicht für die Qualität und den Preis der Interventionen verantwortlich gemacht werden, die von den Dienstleistern durchgeführt werden, die **Sie** selbst kontaktiert haben.

2.3.2. Basisoption und erweiterte Optionen

In Ihren Sonderbedingungen ist festgelegt, welche Leistungen Sie je nach der von Ihnen gewählten Option in Anspruch nehmen können:

- Basisoption FIX
- Erweiterte Option FLEX
- Erweiterte Option FLEX+

Diese Deckungen werden unter Punkt 2.3.3 beschrieben.

2.3.3. Welchen Geltungsbereich hat die Deckung

Die Deckung wird im Falle eines außervertraglichen **Schadensfalls** in Bezug auf Ihr Privatleben gewährt, nämlich



BASISOPTION RECHTSSCHUTZ FIX

Die nachstehenden Garantien (Artikel 2.3.3.1 bis Artikel 2.3.3.9) gelten, sofern Sie die Basisoption Rechtsschutz für Privatleben Fix abgeschlossen haben.

2.3.3.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

2.3.3.1.1.

Die Deckung wird für den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress mit dem Ziel gewährt, Ihre Entschädigung für jegliche Schäden zu erwirken, die die Folge von Körperverletzungen oder Schäden an Ihren Gütern sind und von einem Dritten verursacht werden.

2.3.3.1.2.

Die Deckung wird für den zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage von Artikel 29a des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge oder vergleichbarer ausländischer Rechtsbestimmungen gewährt, wenn Sie einen solchen Regress ausüben.

2.3.3.1.3.

Die Deckung wird gewährt für:

- den zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung
- den Regress auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1991 über die Haftung für mangelhafte Produkte.
- den zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall.

2.3.3.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress bei Rufschädigung über das Internet

Die Deckung wird gewährt bei Schadensersatzansprüchen aufgrund außervertraglicher Haftpflicht für Schäden, die **Sie** im Rahmen Ihres Privatlebens erleiden und die von einem **Dritten** durch die Verbreitung von rufschädigenden Nachrichten über das Internet („E-Reputation“) verursacht werden: Verunglimpfung, Beleidigung, Verleumdung sowie durch die Veröffentlichung von nachteiligen Äußerungen, Schriften, Fotos oder Videos über das Internet, ohne dass eine Zustimmung vorliegt.

Die Verleumdung besteht in der Behauptung oder Unterstellung einer Tatsache, die die Ehre oder das Ansehen der Person, der die Tatsache unterstellt wird, schädigt.

Die Schädigung Ihres Rufes kann insbesondere sensible Daten (Gefühlsleben, Gesundheit, ethnische Herkunft usw.) sowie Ihre Persönlichkeitsrechte (Bildrechte usw.) betreffen.

Unter „über das Internet“ verstehen wir: mittels E-Mail, Spam, Link, Site, Blog, Diskussionsforum oder über soziale Netzwerke.

Die Deckung umfasst das Auftreten als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem Versicherten innerhalb der nachstehenden erwähnten Bestimmungen zugefügt wird.

Um die Deckung in Anspruch nehmen zu können, muss Anzeige bei einer zuständigen Behörde erstattet und der Eingang der Beschwerde an die Schlichtungsstelle übermittelt werden.

2.3.3.3. Identitätsdiebstahl

Deckung wird gewährt im Falle eines Schadensersatzanspruchs auf der Grundlage der **außervertraglichen Haftpflicht** für Schäden, die der Versicherte im Rahmen seines Privatlebens erleidet und die von einem **Dritten** infolge eines Identitätsdiebstahls des Versicherten verursacht werden.

Die Deckung umfasst das Auftreten als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem Versicherten innerhalb der nachstehenden erwähnten Bestimmungen zugefügt wird.

2.3.3.4. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und dessen Inhalt

Die Deckung wird für einen außervertraglichen zivilrechtlichen Regress auf Ihre Entschädigung für jeden Schaden am versicherten Objekt und/oder dessen Inhalt gewährt, der durch einen **Dritten** verursacht wird

Versichert sind:

- Gebäude oder Gebäudeteile, die als Haupt- oder Nebenwohnsitz des Versicherten genutzt werden, einschließlich, wenn sie Teil davon sind:
 - Räumlichkeiten, die für die Ausübung eines freien Berufs genutzt werden
 - Wohnungen (einschließlich Garagen), die an Dritte vermietet oder unentgeltlich überlassen werden, sofern diese Gebäude über höchstens 3 Wohnungen verfügen
 - Aufzüge und Hebevorrichtungen
- Wohnwagen, die als Haupt- oder Zweitwohnsitz des Versicherten genutzt werden
- Garagen und Parkplätze zur privaten Nutzung durch den Versicherten
- Gärten und Grundstücke, die insgesamt 5 Hektar nicht überschreiten
- von Ihren versicherten Kindern bewohnte Studentenzimmer oder Studios

Unter Inhalt wird verstanden:

Alle Gegenstände im genannten Gebäude, einschließlich seiner Höfe, Gärten, Anbauten und Nebengebäude, die Ihnen gehören oder Ihnen anvertraut wurden. Bei Kraftfahrzeugen beschränken wir den Inhalt auf maximal drei funktionstüchtige Kraftfahrzeuge, die nicht für den gewerblichen Verkauf bestimmt sind.

Nicht versichert sind Inhalte zur gewerblichen Nutzung (insbesondere Möbel, Geräte und Waren).

- **Mobiliar:** alle beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Gebäude, einschließlich der von den Mietern oder Nutzern eingebrachten Einrichtungsgegenstände.
- **Material:** Gegenstände, auch wenn sie fest mit dem Grundstück verbunden sind, einschließlich der von Mietern oder Nutzern eingebrachten festen Einrichtungsgegenstände, die keine Waren sind.
- **Waren:** Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse, Verpackungen, Abfälle, die für den gewerblichen Gebrauch oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten geeignet sind, sowie Waren, die Kunden gehören.

2.3.3.5. Die strafrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre Verteidigung vor einem Strafgericht aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Erlasse, Dekrete oder Verordnungen infolge von Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit, infolge einer Unterlassung oder absichtlichen Handlung des Versicherten. Ihnen wird je **Schadensfall** einmal Unterstützung bei einem Gnadengesuch gewährt, sofern **Sie** zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Die Deckung wird auch für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Strafgericht gewährt, um einen Zahlungsbefehl für ein Bußgeld anzufechten.

Es wird jedoch kein Versicherungsschutz gewährt, wenn **Sie** bereits Gegenstand einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von polizeilichen Ermittlungen oder einer gerichtlichen Verfolgung aufgrund vergleichbarer Sachverhalte waren, sofern die Erstattung der Strafanzeige oder der Beginn der Voruntersuchung, der polizeilichen Ermittlungen oder der gerichtlichen Verfolgung nicht mindestens 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren zu einem Freispruch führte.

2.3.3.6. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung gegen eine von einem **Dritten** eingeleitete Schadensersatzklage unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ein Interessenkonflikt zwischen Ihnen und dem Privathaftpflichtversicherer besteht, der Ihre Privathaftpflicht deckt.

2.3.3.7. Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler

Versicherungsschutz wird gewährt für zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung Ihrer Entschädigung für Schäden jeder Art, die durch Körperverletzungen bedingt sind, die **Sie** infolge oder als eine der Folgen von Eingriffen und/oder Behandlungen

erlitten, die von Medizinern oder Paramedizinern vorgenommen wurden.

Die vorliegende Deckung umfasst den Regress, der ausgeübt wird gegen den Fonds für medizinische Unfälle, gegründet durch das Gesetz vom 31. März 2010.

Dieser Versicherungsschutz wird ausschließlich dem **Versicherungsnehmer** und seinen Angehörigen gewährt.

2.3.3.8. Die vertragliche Privathaftpflichtversicherung

Die Deckung dient dem Schutz Ihrer Interessen bei jedem **Schadensfall**, der aus der Auslegung oder Anwendung der Versicherungsdeckung „Privathaftpflicht“ resultiert, die zu Ihren Gunsten bei einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen wurden, ausgenommen Streitigkeiten bezüglich der Nichtzahlung von Prämien oder der Aufhebung/Kündigung dieser Versicherungsdeckungen.

2.3.3.9. Disziplinarrecht

Die Deckung wird bei einem **Schadensfall** gewährleistet, der arbeitsrechtliche Streitfälle mit einer per Gesetz eingerichteten Disziplinarinstanz (Organ, Institut usw.) betrifft.



ERWEITERTE OPTION RECHTSSCHUTZ FLEX

Zusätzlich zu den oben genannten Deckungen gelten die nachstehenden Deckungen (Artikel 2.3.3.10. bis Artikel 2.3.3.14.) auch, wenn Sie die erweiterte Option Rechtsschutz Flex abgeschlossen haben.

2.3.3.10. Privatrechtliche Verträge

Unser Versicherungsschutz gilt bei **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag, den **Sie** im Rahmen Ihres Privatlebens über den Kauf, den Verkauf, das Verleihen, die Miete, die Reparatur oder die Instandhaltung von beweglichen Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen für Sie geschlossen haben.

2.3.3.11. Versicherungsverträge

Die Deckung wird für die Verteidigung Ihrer Interessen gewährt, die sich aus Ansprüchen im Zusammenhang mit der Auslegung und Ausführung einer von **Ihnen** oder Ihren Angehörigen im Rahmen Ihres Privatlebens abgeschlossenen Versicherungspolice ergeben, mit Ausnahme von **Ansprüchen** im Zusammenhang mit der Rückforderung von Prämien, Steuern, Kosten und Kündigungsentschädigungen.

2.3.3.12. Online-Verträge

Die Deckung wird im Falle eines **Schadensfalls** oder eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit einem von **Ihnen** im Internet abgeschlossenen Vertrag gewährt, der im Rahmen Ihres Privatlebens abgeschlossen wurde und den Kauf, den Verkauf, das Darlehen, die Miete, die Reparatur oder die Wartung von beweglichen Sachen sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten Ihrer Angehörigen zum Gegenstand hat.

Wir treten ein bei einem **Schadensfall** oder einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem von Ihnen im Internet abgeschlossenen Vertrag, der in den Bereich des Privatlebens fällt und den Kauf, den Verkauf, das Darlehen, die Miete,

die Reparatur oder die Instandhaltung von Immobilien zum Gegenstand hat, die als unbeweglich gelten, sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten von Ihnen oder Ihren Angehörigen, wenn sich der **Schadensfall** auf die in Artikel 2.3.3.4 genannten versicherten Immobilien bezieht.

Wir treten ein bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag, den **Sie** im Internet mit einem Reisebüro, einem Vermittler von Ferienunterkünften, einer Online-Vermietungsplattform oder einem Vermieter für Ihren Urlaub abgeschlossen haben, sofern die Anmietung (oder Belegung) 90 Tage pro Versicherungsjahr nicht überschreitet.

2.3.3.13. Verträge über Internetzugang

Der Versicherungsschutz gilt im Falle von **Ansprüchen** oder Streitigkeiten, die sich aus einem von Ihnen im Rahmen Ihres Privatlebens geschlossenen Vertrag über den Kauf, den Verkauf, das Ausleihen, die Miete, die Reparatur oder die Wartung von elektronischen Geräten, die den Zugang zum Internet ermöglichen, sowie aus Verträgen mit einem Internet-Provider ergeben.

2.3.3.14. Betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln

Die Deckung wird im Falle eines Schadensersatzanspruchs auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung für einen Schaden gewährt, der Ihnen im Rahmen Ihrer privaten Lebensführung entstanden ist und von einem Dritten durch die betrügerische Verwendung Ihrer Zahlungsmittel im Internet mit dem Ziel der Aneignung eines finanziellen Vorteils zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil der Ihnen nahestehenden Personen verursacht wurde (z. B. betrügerische Verwendung Ihrer Kreditkarte im Internet).

Die Deckung umfasst das Auftreten als Zivilpartei und Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem **Versicherten** innerhalb der nachstehenden erwähnten Bestimmungen zugefügt wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer Interessen oder die Ihrer Angehörigen aufgrund von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Anwendung des Wirtschaftsrechts, Buch VII Zahlungs- und Kreditdienstleistungen, beschränkt auf die Bestimmungen über Zahlungsdienste mit dem Kreditinstitut, dem E-Geld-Institut oder den Zahlungsdienstleistern des Versicherten, mit Ausnahme von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Prämien, Steuern, Kosten und Kündigungsentschädigungen, die von Ihnen oder Ihren Angehörigen zu zahlen sind.



ERWEITERTE OPTION RECHTSSCHUTZ FLEX +

Zusätzlich zu den oben genannten Deckungen gelten die nachstehenden Deckungen (Artikel 2.3.3.15. bis Artikel 2.3.3.17.) auch, wenn Sie die erweiterte Option Privatrechtsschutz Flex+ abgeschlossen haben.

2.3.3.15. Schulischer Beistand

Der Versicherungsschutz umfasst die schulische Betreuung einer versicherten Person, die in der Schule oder auf dem Schulweg Opfer eines (durch diesen Vertrag gedeckten) tätlichen Angriffs geworden ist. Wir erstatten Ihnen bis zu

1.250 € pro **Schadensfall** und Jahr (dies ist ein absoluter Höchstbetrag, unabhängig von der Anzahl der versicherten Personen) zur Finanzierung von Nachhilfestunden, die aufgrund der Abwesenheit infolge der Aggression erforderlich sind. Unsere Leistung ist nur fällig, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung haftbar gemacht werden kann. Wir zahlen auf der Grundlage der folgenden Unterlagen: Bescheinigung der Anzeigerstattung, Rechnung für Kurse. Möglicherweise müssen wir **Sie** um zusätzliche Unterlagen zu den vorzulegenden Belegen bitten.

2.3.3.16. Schulrecht

Die Deckung wird zur Wahrung Ihrer Interessen oder der Interessen Ihrer Angehörigen gewährt, wenn eine nicht verwaltungsrechtliche Entscheidung im Zusammenhang mit dem Schulrecht für Sie oder Ihre Angehörigen nachteilig ist, und zwar ausschließlich auf individueller Basis.

2.3.3.17. E-Reputation: Übernahme von Kosten für Bereinigung oder Flooding von Informationen

Im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** im Zusammenhang mit einer Schädigung der „E-Reputation“ stellen wir auf Wunsch des Versicherten den Kontakt zu einem spezialisierten Dienstleister her und übernehmen die Kosten und Honorare des Dienstleisters bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € (einschließlich Steuern) pro Schaden und Jahr für Bereinigung und Flooding von Informationen und vorbehaltlich der Bedingungen und Ausschlüsse der Deckung.

Dieser Dienstleister wird versuchen, Informationen zu entfernen, die für **Sie** schädlich sind.

Wenn die schädlichen Informationen nicht gelöscht werden und der Versicherte Anzeige erstattet hat, wird der Anbieter die Informationen im Rahmen der technischen Beschränkungen des Internets übermitteln.

Unsere Pflicht und diejenige des Dienstleisters, die für den **Versicherten** abträglichen Informationen zu entfernen oder zu verheimlichen, ist eine Mittel- und keine Ergebnisverpflichtung. Wir verpflichten uns, alle für dieses Vorhaben geeigneten Mittel einzusetzen, ohne jedoch zu garantieren, dass das erhoffte Ergebnis tatsächlich erreicht wird. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme geeignet ist und dass die verantwortliche Person (sei es der Autor der schädigenden Informationen, der Herausgeber oder der Betreiber der Website, auf der diese Informationen veröffentlicht wurden) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Monaco oder dem Vereinigten Königreich ansässig ist und dass die Verteidigung Ihrer Interessen ausschließlich in einem dieser Länder erfolgt.

Die Deckung wird unter den folgenden kumulativen Bedingungen gewährt:

- die Schädigung der E-Reputation muss nach Abschluss des Vertrags entstanden sein
- der Anspruch muss sich gegen eine identifizierbare Person richten, die für die Schädigung der E-Reputation verantwortlich ist

2.3.4. Welche allgemeinen Ausschlüsse gelten?

Nicht gedeckt sind, bei allen Garantien, die **Schadensfälle**,

- die anlässlich von **Unruhen**, zivilen Unruhen, allen kollektiven Gewalttaten politischer, ideologischer oder sozialer Art auftreten, unabhängig davon, ob sie mit einer Rebellion gegen die Behörden oder die etablierten Mächte einhergehen oder nicht, es sei denn, Sie haben sich nicht aktiv oder freiwillig daran beteiligt. Wir müssen nachweisen, dass Ihre Deckung nicht gilt
- die anlässlich eines Bürgerkrieges oder Krieges, d. h. einer Angriffs- oder Verteidigungsaktion einer kriegführenden Macht oder eines anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, auftreten, es sei denn, **Sie** haben nicht aktiv oder freiwillig daran teilgenommen. Wir müssen nachweisen, dass Ihre Deckung nicht gilt
- die auf eine vorsätzliche Handlung einer versicherten Person zurückzuführen sind
- die im Zusammenhang mit der Beschlagnahme in irgendeiner Form der vollständigen oder teilweisen Besetzung durch eine militärische oder polizeiliche Einheit oder durch reguläre oder irreguläre Kämpfer eintreten
- die durch Umstände oder Folgen von Umständen gleichen Ursprungs eintreten, wenn dieser Umstand/ diese Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nukleare Brennstoffe oder radioaktive Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie die Schäden die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren
- die direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdbeben, ein Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintreten, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist

Die drei letzten Ausschlüsse gelten nicht, wenn **Sie** nachweisen, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn dieser durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Einschreiten der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehene Modalitäten, abgedeckt ist.

- die sich auf ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen, ein Moped, ein Motorrad und jedes andere Fahrzeug beziehen, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegt; dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 2.3.3.1., Absatz 2 und gilt nicht für alle Varianten von autonomen E-Bikes mit Pedalunterstützung
- die aus dem Gebrauch, dem Besitz oder dem Eigentum des Versicherten eines Fahrzeugs der folgenden Kategorien resultieren:
 - Luftfahrzeuge, ausgenommen:
 - Spielzeugdrohnen (die für Kinder unter 14 Jahren bestimmt sind und die die Mindestsicherheitsanforderungen der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug erfüllen).

- Drohnen der Kategorie „Open“ bis 20 kg (offene Kategorie).
Unter Drohnen werden alle unbemannten Luftfahrtsysteme, abgekürzt „UAS“ verstanden.
 - Motorboote mit mehr als 10 DIN-PS
 - Segelboote über 300 kg
- die aus Handlungen hervorgehen, die der Pflichtversicherung unterliegen und im Rahmen Ihrer Jagdaktivitäten eintreten
- die von einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfassungsgericht entschieden werden, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen, die bei einem gedeckten **Schadensfall** vor das Verfassungsgericht gebracht werden
- die einen zivilrechtlichen Regress betreffen, mit dem die Entschädigung eines vom Versicherten aufgrund der mangelhaften Ausführung eines Vertrags erlittenen Schadens erwirkt werden soll, selbst wenn der Vertragspartner, der Erfüllungsgehilfe oder der Auftragnehmer dieses Vertragspartners auf jedweder anderen Grundlage haftbar gemacht wird. Wir decken hingegen den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress mit dem Ziel, die Entschädigung von Personenschäden zu erwirken, die der Versicherte erleidet, oder in dem Fall eines Verschuldens der Gegenpartei mit dem Vorsatz, einen Schaden zu verursachen.
Dieser Ausschluss gilt nicht für die in den Artikeln 2.3.3.7. (Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler), 2.3.3.8 (Versicherungsvertrag über die Privatleben-Haftpflichtversicherung), 2.3.3.10 (Privatlebensvertrag), 2.3.3.11. (Versicherungsvertrag), 2.3.3.12. (Vertrag über das 'Online'-Privatleben), 2.3.3.13. (Privatlebensvertrag Internetzugang) und 2.3.3.14. (Betrügerische Nutzung von Zahlungsmitteln) genannten Deckungen.
- die vertragliche Streitigkeiten betreffen, die sich aus einer einfachen Nichtzahlung durch einen **Dritten** ergeben, ohne dass es zu einer Anfechtung kommt
- die sich auf eine Immobilie, eine Immobilie durch Eingliederung und eine bewegliche Sache, die durch Eingliederung zur Immobilie wird, beziehen, ausgenommen außervertragliche zivilrechtliche Regressansprüche bei einem Gebäude und seinem Inhalt (Artikel 2.3.3.4.)
- bezüglich der Strafverteidigung des Versicherten, der zum Zeitpunkt der Straftat über 16 Jahre alt war, bei:
 - Verfahren vor dem Schwurgericht
 - anderen vorsätzlichen Verstößen, es sei denn, ein formell rechtskräftiger Gerichtsbeschluss hat den Freispruch verkündet;
- von denen wir nachweisen, dass sie, auch teilweise, aus einem schwerwiegenden Fehlverhalten des Versicherten resultieren, wenn dieser zum Zeitpunkt des Schadensfalls das 16. Lebensjahr vollendet hat. Unter schwerwiegenden Fehlverhalten verstehen wir:
 - Trunkenheit oder einen vergleichbaren Zustand, durch den Sie infolge der Einnahme von Drogen,

Medikamenten oder halluzinogenen Mitteln die Kontrolle über Ihre Handlungen verlieren, mit Ausnahme von Schadensfällen, die mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen

- von ihm körperlich oder verbal ausgelöste Auseinandersetzungen

- bei Streitfällen mit Ihrer Krankenkasse
- die aus jeglicher Form von **nuklearen Risiko**, verursacht durch **Terrorismus**, resultieren

Die Deckung wird nicht gewährt:

- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf Ihnen nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte bezieht
- wenn der **Schadensfall** die Rechte **Dritter** betrifft, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen
- wenn Sie Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft haben
- bei Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Verstößen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand
- für einen Streitfall mit uns oder das Schadenregulierungsbüro über den Versicherungsvertrag Rechtsschutz, ausgenommen Art. 2.5.1.4. in den allgemeinen Bestimmungen.
- für Sammelklagen, die einen Internet-Schadensfall oder einen Schadensfall mit verwaltungsrechtlichem Bezug betreffen und von einer Gruppe aus mindestens zehn Personen mit dem Ziel angestrengt werden, die Abstellung einer gemeinsam erlittenen Beeinträchtigung in Verbindung mit ein und demselben auslösenden Ereignis sowie Ersatz für den hieraus entstandenen Schaden zu erwirken

Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen und verwaltungsrechtlichen Bußgeldern und ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der **Schaden** nach Inkrafttreten der Police oder des hinzugefügten Risikos eintritt, es sei denn, wir weisen nach, dass Sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Police oder des hinzugefügten Risikos Kenntnis von den Tatsachen hatten oder vernünftigerweise hätten haben können, die diesen Bedarf begründen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung im Rahmen dieses Vertrags und sind nicht verpflichtet, irgendeine Zahlung für einen **Schadensfall** zu leisten oder irgendeinen Nutzen im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit die Bereitstellung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Nutzens uns Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen und/ oder wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen gemäß den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten

von Amerika oder der belgischen Sanktionsvorschriften aussetzen würde.

2.3.5. Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

In Bezug auf

Die Deckung des außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses für Gebäude und deren Inhalt (Artikel 2.3.3.4.):

Wir gewähren keine Deckung für **Schadensfälle**:

- die sich ganz oder teilweise bezüglich des Miteigentumsrechts (insbesondere des Zwangsmiteigentums an einzelnen oder Gruppen von gebauten Immobilien, wie in Buch 3 des Code Civil aufgeführt, sowie in jeder gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung, die ihn ergänzt oder ersetzt, und in jeder gleichwertigen ausländischen Rechtsbestimmung), außer wenn der Schaden an dem versicherten Gut die Folge eines Nichttätigwerdens der Eigentümergemeinschaft ist.
- in Bezug auf alle Arbeiten an den versicherten Objekten, die während der Dauer der Ausführung von Arbeiten begonnen oder durchgeführt wurden, für die eine gesetzliche oder behördliche Genehmigung (Baugenehmigung usw.) und/oder die Einschaltung eines Architekten erforderlich ist, oder innerhalb von 6 Monaten nach der Endabnahme dieser Arbeiten.

Außervertragliche zivilrechtliche Regressdeckung - E-Reputation (Art. 2.3.3.2.):

Wir übernehmen keine Deckung bei **Schadensfällen**:

- im Zusammenhang mit einer E-Reputation, die der Versicherte durch soziale Netzwerke, Kommentare auf Websites oder die Nutzung seiner E-Mail aufgebaut hat
- im Zusammenhang mit einer Schädigung der E-Reputation, der über ein anderes Kommunikationsmedium als einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website erfolgt
- bezüglich der Folgen einer Beeinträchtigung der E-Reputation, das heißt, jede Aktion mit dem Ziel einer Wiedergutmachung eines Schadens, der sich nicht aus der Beeinträchtigung selbst, sondern aus damit zusammenhängenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen ergibt
- bezüglich einer Beeinträchtigung der E-Reputation durch die Presse in digitaler Form
- wenn die verbreiteten Informationen keine persönlichen Informationen über den Versicherten enthalten
- wenn die Weitergabe von Informationen aus Ihrer Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft Ihrer Angehörigen in einem Verein resultiert, mit Ausnahme der freiwilligen Mitgliedschaft in einem Sport- oder Freizeitverein
- im Falle von Informationen, die aus einer Erklärung, einem Artikel, einer Veröffentlichung, einer Tonaufnahme, einem Foto oder einem Video bestehen, die **Sie** im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit erstellt haben
- im Falle von Informationen, die aus einer Erklärung, einem Artikel, einer Veröffentlichung, einer Tonaufnahme, einem Foto oder einem Video bestehen, die **Sie** aus freien Stücken an einem öffentlichen Ort, mit oder in Anwesenheit der Öffentlichkeit gemacht haben oder

die **Sie** selbst über das Internet veröffentlicht haben oder deren Veröffentlichung im Internet **Sie** genehmigt haben

- im Falle von Informationen, die aus einem Gespräch, einer Konferenz oder einer Veröffentlichung bestehen, die im Internet unter Verwendung von Sofortkommunikationssoftware („Chat“) mit oder ohne Video und Webcam durchgeführt werden;
- wenn **Sie** wegen einer Straftat angeklagt oder strafrechtlich verfolgt werden

Versicherungsschutz bei medizinischen Unfällen oder ärztlichen Kunstfehlern (Art. 2.3.3.7.):

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Streitigkeiten zwischen Ihnen und einer Krankenkasse.

Disziplinarrechtliche Deckung (Art. 2.3.3.10):

Die Garantie gilt nicht für **Ansprüche** im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit oder der Ihrer Angehörigen als Selbständiger in Haupt- oder Nebentätigkeit oder als Gesellschaftsbevollmächtigter.

Die vertraglichen Deckungen der Privathaftpflichtversicherung (Art. 2.3.3.8.),

Verträge Privatleben (Art. 2.3.3.10.) (OPTION FLEX),
vertragliche Versicherung (Art. 2.3.3.11) (OPTION FLEX),
Online-Verträge Privatleben (Art. 2.3.3.12.) (OPTION FLEX),
Verträge Internet-Zugang (Art. 2.3.3.13.) (OPTION FLEX),
und betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln (Art. 2.3.3.14.) (OPTION FLEX):

Die Deckung wird nicht gewährt bei Streitigkeiten:

- die sich ganz oder teilweise auf das Gesellschafts- und Vereinsrecht beziehen;
- über eine Beschwerde in medizinischen oder paramedizinischen Angelegenheiten;
- zwischen Ihnen und einer Krankenkasse;
- die sich auf den Kauf, den Verkauf oder die Verwaltung von immateriellen Gütern mit Geldwert beziehen (wie z. B. Handelspapiere, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Obligationen, Kupons, Wertpapiere und Papiere, alle anderen Schuld- oder Eigentumstitel, Kassenbelege, Post- und Steuermarken, Fahrkarten, Eintrittskarten für Freizeitaktivitäten);
- über Verträge, die die Ausübung eines freien Berufs oder einer selbständigen Tätigkeit durch Sie oder Ihre Angehörigen betreffen;
- die vor einem internationalen oder supranationalen Gericht behandelt werden;
- im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die nach den geltenden belgischen Gesetzen und Vorschriften verboten sind;
- die sich auf eine Auktionsplattform beziehen;
- die sich auf eine Wett- oder Lotterierplattform beziehen;
- über den Kauf einer Ware oder Dienstleistung auf einer Website mit gewalttätigem, pornografischem, diskriminierendem oder beleidigendem Charakter;
- die sich auf **Schadensfälle** desselben Ursprungs aufgrund fehlender Vorsichtsmaßnahmen beziehen;

- in Bezug auf vertragliche Streitigkeiten, die sich aus einem einfachen Zahlungsverzug eines **Dritten** ergeben, ohne dass ein Streitfall vorliegt;
- die sich aus dem Fehlen eines regelmäßig aktualisierten und ständig aktivierten Antiviren- oder Firewall-Schutzsystems ergeben. Wir unterstützen Sie oder Ihre Angehörigen jedoch bei der Zusammenstellung der Akte und bei der Beantragung einer alternativen Streitbeilegungsstelle, die für Ihren **Schadensfall** zuständig ist.

2.4. Versicherte Leistungen

2.4.1. Interventionshöchstgrenze, Interventionsschwelle und Wartezeit nach Schadensfall:

VERSICHERTE GARANTIE	ARTIKEL	HÖCHSTGRENZEN*	SCHWELLE**	WARTEZEIT	FIX	FLEX	FLEX +
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	art.2.3.3.1.	€ 125.000*	€ 350	/	V	V	V
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress E-Reputation	art.2.3.3.2.	€ 125.000*	€ 0	/	V	V	V
Identitätsdiebstahl	art.2.3.3.3.	€ 125.000*	€ 0	/	V	V	V
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Immobilie und ihr Inhalt	art.2.3.3.4.	€ 25.000	€ 0	/	V	V	V
Strafrechtliche Verteidigung	art.2.3.3.5.	€ 125.000*	€ 0	/	V	V	V
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	art.2.3.3.6.	€ 125.000*	€ 350	/	V	V	V
Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler	art.2.3.3.7.	€ 50.000	€ 350	3 Monate	V	V	V
Vertraglich Versicherungen Zivilhaftpflicht Privatleben	art.2.3.3.8.	€ 20.000	€ 350	/	V	V	V
Disziplinarrecht	art.2.3.3.9.	€ 20.000	€ 0	/	V	V	V
Verträge des Privatlebens	art.2.3.3.10.	€ 20.000	€ 350	3 Monate	X	V	V
Versicherungsverträge	art.2.3.3.11.	€ 20.000	€ 350	/	X	V	V
„Online“-Verträge	art.2.3.3.12.	€ 10.000	€ 350	3 Monate	X	V	V
Internetzugangsverträge	art.2.3.3.13.	€ 10.000	€ 350	3 Monate	X	V	V
Betrügerische Nutzung der Zahlungsmittel	art.2.3.3.14.	€ 10.000	€ 350	/	X	V	V
Schulischer Beistand	art.2.3.3.15.	€ 1.250	/	/	X	X	V
Bildungsrecht	art.2.3.3.16.	€ 20.000	€ 350	12 Monate	X	X	V
E-Reputation: Kosten für die Bereinigung oder Löschung der Informationen	art.2.3.3.17.	€ 5.000	/	/	X	X	V

V = VERSICHERT

X = NICHT VERSICHERT

* Bei diesen Garantien versichern wir Sie auch, wenn sich der **Schadensfall** im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der eines Ihre Angehörigen ereignet. Unsere Interventionshöchstgrenze ist jedoch auf 20.000 € pro **Schadensfall** beschränkt.

** Außer bei Strafverteidigung des Versicherten liegt unsere **Interventionsschwelle** bei 2.500 EUR pro Schadensfall, im Falle einer Beschwerde vor dem Kassationsgerichtshof oder dessen Gegenstück im Ausland.

Wenn **Sie** im Rahmen des **Schadensfalls** ein Schlichtungsverfahren durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter, wie durch das Gesetz festgelegt, werden die nachfolgend genannten Beträge um 10 % erhöht, unabhängig davon, ob die **Schlichtung** erfolgreich verläuft oder nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für Familienmediationen.

2.4.2. Unsere Leistungen

Abgesehen von den Kosten unserer Leistungen um den **Schadensfall** auf gütlichem Weg zu lösen, übernehmen wir, bis zu der in Artikel 2.4.1. angegebenen Höhe, jedoch ohne einen Höchstbetrag von 125.000 EUR je **Schadensfall** zu überschreiten:

2.4.2.1. Die zur Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegten Kosten,

nämlich:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Mediatoren, Schlichter, Gutachter und für alle sonstigen Personen mit der entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Eignung und den Gutachter, einschließlich des MwSt. den Sie nicht zurückfordern können, weil Sie Mehrwertsteuerpflichtiger sind
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren, die zu Ihren Lasten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zu Ihren Lasten gehen
- der nicht beitragsbefreite Betrag zum Fonds für juristischen Beistand für Zivilsachen. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für Strafsachen.

2.4.2.2. Die Kosten für die Ermittlung eines verschwundenen Kindes

Im Falle des Verschwindens eines Versicherten unter 16 Jahren und sofern sein Verschwinden beim Polizeidienst angezeigt wurde, übernehmen wir die Kosten und Honorare eines Anwalts und eines medizinisch-psychologischen Beistands, um den versicherten Eltern rechtlichen Beistand während der gerichtlichen Untersuchung und später zu bieten, wenn sie als Zivilpartei auftreten, in Höhe von 15.000 EUR pro **Schadensfall**, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Die Garantie wird nicht gewährt, wenn ein Versicherter oder ein Familienmitglied Komplize, Täter oder Mittäter beim Verschwinden des Kindes ist.

2.4.2.3. Vorschuss der Selbstbeteiligung Privathaftpflicht

Bleibt ein haftbarer **Dritter** Ihnen die gesetzliche Selbstbeteiligung seiner „Haftpflicht Privatleben“ schuldig, so legen wir diese Selbstbeteiligung bis in Höhe von 1.250 EUR aus, sofern die vollständige oder Teilhaftung dieses **Dritten** unwiderlegbar festgestellt wurde und dessen Versicherer uns seine Kostenübernahme bestätigt hat. Zahlt dieser **Dritte** Ihnen den Betrag der Selbstbeteiligung aus, so sind **Sie** verpflichtet, uns dies mitzuteilen und uns den Betrag umgehend zu erstatten.

2.4.2.4. Reise- und Aufenthaltskosten

Es werden übernommen die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy- Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 EUR je Tag und je Versicherten), die für Ihr persönliches Erscheinen im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern dieses Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird
- als Opfer, sofern Ihr Erscheinen gesetzlich vorgeschrieben ist, oder wenn **Sie** vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen müssen.

2.4.2.5. Insolvenz

Wenn **Sie** infolge eines versicherten **Schadensfalls** in Anwendung der Garantie „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Liechtenstein, in Andorra, in Monaco, in San Marino oder im Vereinigten Königreich ereignet hat, einen von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** Schaden erleiden, zahlen wir bis zu einer Höhe von 20.000 € pro Schadensfall - mit einem Selbstbehalt von 250 EUR - den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreiten **Sie** den Umfang oder die Auswertung des von Ihnen erlittenen Schadens, müssen wir unsere Leistung nur aufgrund eines definitiven Urteils zahlen, das Ihnen die

Erstattung der aus diesem Unfall resultierenden Schäden gewährt.

Wir erbringen keine Leistung, wenn der Sach- und/oder Personenschaden, der Ihnen entstanden ist, durch **Terrorismus**, Diebstahl, versuchten Diebstahl, Erpressung, Betrug, versuchten Betrug, Einbruch, tätlichen Angriff, Gewalt, Vandalismus oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung herbeigeführt wurde. Wir unternehmen jedoch die nötigen Schritte, um Ihr Dossier beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, einzureichen und die Interessen des Versicherten zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 20.000 EUR je **Schadensfall** liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an den **Versicherungsnehmer**, dann an seinen mit ihm zusammenlebenden Ehepartner oder an die Person, mit der er zusammenlebt, dann an die versicherten Kinder, dann an weitere Versicherte im Verhältnis zu ihren jeweiligen Schäden gezahlt. Bei mehreren Begünstigten wird der Selbstbehalt von 250 EUR von diesen im Verhältnis der gewährten Entschädigungen getragen.

Im Rahmen unserer Leistungen werden wir in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen **Dritten** eingesetzt.

Diese Leistung wird jedoch nicht gewährt, wenn es sich bei dem **Schadensfall** in einem Regress um einen medizinischen Unfall oder einen medizinischen Fehler handelt.

2.4.2.6. Kautio

Falls **Sie** infolge eines versicherten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft kommen, strecken wir bis in Höhe von 20.000 EUR je Schadensfall die von den ausländischen Behörden für Ihre Freilassung geforderte Strafkautio vor.

Sie erfüllen alle vorgeschriebenen Formalitäten, die ggf. von Ihnen verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrages zu erwirken.

Nach Freigabe der Kautio durch die zuständige Behörde erstatten **Sie** unverzüglich den durch uns vorgestreckten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns Kraft des vorliegenden Vertrags entstehen.

Im Rahmen unserer Leistungen werden wir in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen **Dritten** eingesetzt.

2.4.2.7. Vorschuss - Personenschaden

Erleiden **Sie** infolge eines versicherten **Schadensfalls** in Anwendung der Garantie „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Liechtenstein, in Andorra, in Monaco, in San Marino oder im Vereinigten Königreich ereignet hat, einen von einem **Dritten** verursachten Schaden, so strecken wir, auf Ihren schriftlichen Antrag den unten näher festgelegten Betrag zur Entschädigung für diesen Personenschaden

proportional zum Haftungsgrad des **Dritten** und bis in Höhe von 20.000 EUR je **Schadensfall** vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des **Dritten** nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer bestätigt wird.

Vorgestreckt werden die medizinischen Kosten, die Ihnen nach der Beteiligung von Einrichtungen jeder Art (Krankenkasse usw.) verblieben sind, sowie der durch den Unfall bedingte Verdienstausfall. **Sie** legen uns die entsprechenden Belege sowie eine ausführliche Übersichtstabelle vor, aus der der Betrag hervorgeht, dessen Vorschuss Sie beantragen.

Opfer, die durch eine Arbeitsunfallversicherung oder eine Versicherung gegen Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit gedeckt sind, können nicht in den Genuss dieser Leistung kommen.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom **Dritten** oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so sind **Sie** verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe des Schadens über dem vorgesehenen Maximum von 20.000 EUR je Schadensfall liegt, wird der Vorschuss vorrangig an den **Versicherungsnehmer**, dann an seinen mit ihm zusammenlebenden Ehepartner oder an die Person, mit der er zusammenlebt, dann an die versicherten Kinder, dann an weitere Versicherte im Verhältnis zu ihren jeweiligen Schäden gezahlt.

Im Rahmen unserer Leistungen werden wir in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen **Dritten** eingesetzt.

2.4.2.8. Das Salduz-Gesetz

Wir decken die Pflichtintervention eines Anwalts, der im Rahmen des Salduz-Gesetzes von einem Minderjährigen unter 16 Jahren konsultiert wird, welcher im Vertrag versichert ist, mit einem Höchstbetrag von 2.500 EUR pro **Schadensfall** und pro Versicherungsjahr.

Die in den Artikeln 2.4.2.2. bis 2.4.2.7. aufgeführten Leistungen und die ergänzenden Leistungen werden nicht gewährt, wenn sich der **Schadensfall** im Rahmen des Berufslebens des **Versicherungsnehmers** oder eines Angehörigen ereignet.

2.4.3. Aufschlüsselung

Falls ein **Schadensfall** in mehrere Garantien fällt, gilt nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung. Sind mehrere Leistungsbeträge identisch, steht im Rahmen des gedeckten **Schadensfalls** nur einer der Beträge der versicherten Leistungen zur Verfügung.

2.5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.5.1. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall

2.5.1.1. Schadensfallmeldung - Rechte und Pflichten

Sie müssen uns den **Schadensfall** sowie seine bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen so schnell wie möglich melden. Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn der Schadensfall so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessener Weise möglich war.

Sie müssen uns zusammen mit Ihrer Meldung oder nach Erhalt übermitteln:

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des **Schadensfalls**
- alle Nachweise, die für die Identifizierung Ihrer Gegenpartei, die Bearbeitung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild von ihm zu machen.

Sie übermitteln uns alle erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und Ihnen zu helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

Wenn sich die gütliche Regelung als undurchführbar erweist, entscheiden wir gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.

Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. **Sie** können mit jeder Person, mit der **Sie** im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr annehmen, ohne uns zu darüber zu informieren. **Sie** verpflichten sich aber in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen, und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieses Vergleichs eventuell getätigt haben, an uns zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Bevollmächtigten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen wir jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener Sicherungsmaßnahmen.

Wenn **Sie** Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil entsteht, können wir eine Reduzierung unserer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Wir verweigern unsere Deckung, wenn **Sie** in betrügerischer Absicht Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2.5.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

Wir können jede Möglichkeit ergreifen, um den Schadensfall gütlich beizulegen.

- Sofern ein gerichtliches, administratives oder schiedsgerichtliches Verfahren angestrengt wird, haben **Sie**

die Wahl, einen Anwalt oder jede andere Person, die die gesetzlich auferlegten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt, anzustellen, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten und wahrzunehmen.

- Bei einem Schiedsverfahren, einer **Mediation** oder jeder anderen anerkannten außergerichtlichen Schlichtung haben **Sie** die freie Wahl einer sachkundigen und zu diesem Zweck bestimmten Person.
- Sofern ein Interessenkonflikt mit uns auftaucht, haben **Sie** zur Verteidigung Ihrer Interessen die freie Wahl eines Anwalts oder, sofern **Sie** dies wünschen, jeder anderen Person, die die gesetzlich auferlegten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt.

Wenn **Sie** jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, müssen **Sie** die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn **Sie** in einer Angelegenheit, die im Ausland verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit verhandelt werden muss.

Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, haben **Sie** die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn **Sie** jedoch einen Gutachter auswählen, der in einem anderen Land tätig ist als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, tragen **Sie** selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl entstehen.

Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen haben, einigen **Sie** sich auf die Ernennung eines einzigen Anwalts oder Gutachters. Wenn dies nicht geschieht, obliegt die freie Wahl dieses Beraters dem **Versicherungsnehmer**.

Wenn **Sie** einen Berater wählen, müssen **Sie** dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit wir uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die Akte übermitteln können.

Sie müssen uns über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über Ihren Berater. Geschieht dies nicht, nachdem Ihr Anwalt an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind wir von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Auskünften entstehen könnte.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Einschreiten eines einzigen Anwalts oder Gutachters entstehen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts oder Gutachters aus Gründen, die nicht Ihrem Willen unterliegen, gerechtfertigt ist, oder wenn dieser Wechsel des Anwalts oder Gutachters aus Umständen resultiert, die von Ihrem Willen unabhängig sind.

Auf keinen Fall haften wir für die Aktivitäten der Berater (Anwalt, Gutachter usw.), die für **Sie** eintreten.

2.5.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

Sie verpflichten sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf

unsere Aufforderung bitten **Sie** die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Leistung im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Wenn **Sie** die Zahlung von Kosten oder Auslagen erhalten, die uns zustehen, müssen **Sie** uns diese zurückzahlen und das Verfahren oder die Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen - auf unsere Kosten und unseren Angaben entsprechend - fortsetzen. Zu diesem Zweck treten wir in Ihre Rechte gegenüber **Dritten** bezüglich der Rückerstattung der Ihnen von uns vorgestreckten Kosten ein.

Wenn mindestens fünf unserer in verschiedenen Verträgen Versicherten an einem Schadensfall beteiligt sind, der für diese Versicherten die Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Anfechtung gegen eine oder mehrere dieser Parteien auf Grundlage ein und desselben oder eines ähnlichen Sachverhalts nach sich zieht oder ziehen kann, ist unsere Leistung für alle diese Versicherten zusammen bezüglich der externen Kosten auf das Fünffache des Betrages begrenzt, der der höchsten Deckungsgrenze entspricht, die in den Verträgen dieser Versicherten in dem den Versicherungsfall betreffenden Bereich vorgesehen ist. Diese einheitliche Deckungsgrenze wird auf die Versicherten aufgeteilt. Wenn wir in gutem Glauben einem oder mehreren Versicherten eine Summe ausgezahlt haben, die den Anteil übersteigt, der ihm (bzw. ihnen) zusteht, da wir keine Kenntnis von weiteren möglichen Rechtsmitteln für andere

unserer Versicherten hatten, haben diese anderen Versicherten nur in Höhe der eventuell noch verfügbaren Summen Anspruch auf unsere Leistung.

Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Deckung vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zugunsten des **Versicherungsnehmers**, anschließend zugunsten des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder der Person, mit der er zusammenlebt, und zuletzt zugunsten ihrer Kinder, die bei ihnen wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

Die Honorare der Gutachter werden innerhalb des Monats beglichen, in dem die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

2.5.1.4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Haltung bei der Regelung des Schadensfalls können **Sie**, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem wir Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir **Sie** an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, wird Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung erstattet.

Wenn **Sie** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf Ihre eigenen Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das **Sie** erreicht hätten, wenn **Sie** unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren wir Ihnen unsere Deckung und erstatten Ihnen die verbleibenden, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.

Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, sind wir verpflichtet, Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Deckung, einschließlich der zu Ihren Lasten gegangenen Kosten und Honorare der Konsultation zu gewähren.

2.5.1.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit hinsichtlich der Regulierung des **Schadensfalls** informieren wir **Sie** über Ihr Recht auf freie Wahl des Anwalts bzw. die Möglichkeit, das im Fall einer Meinungsverschiedenheit vorgesehene Verfahren zu nutzen.

2.5.1.6. Rechte unter Versicherten

Falls ein anderer Versicherter als der Versicherungsnehmer selbst oder sein(e) Ehepartner(in) oder sein(e) gesetzlich zusammenwohnende(r) Partner(in) Ansprüche gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Deckung nicht gewährt.

2.5.1.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Handlungseröffnung führt.

Wenn aber der Urheber der Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei Sie 5 Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn **Sie** uns den **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet haben, wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, bis wir Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mitgeteilt haben.

2.5.2. Verpflichtungen

2.5.2.1. Ethische Verpflichtung

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Bearbeitung von Schadensfällen die von Assuralia (www.assuralia.be) ausgearbeiteten Verhaltensregeln mitzuteilen und strikt einzuhalten. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieser Verhaltensregeln ist die Ombudsstelle des Versicherungssektors zuständig: Ombudsman des assurances Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel Telefon: +32(2) 547.58.71 Fax: +32(2) 547.59.75. Website: www.ombudsman-insurance.be oder per E-Mail an: info@ombudsman-insurance.be

Darüber hinaus verpflichten wir uns, unsere Fortbildungsprogramme fortzusetzen, um die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter für Ihre persönliche Beratung, wenn **Sie** Opfer eines Unfalls geworden sind, weiter auszubauen.

2.5.2.2. Unser Einsatz für den Kunden

Wenn ein **Schadensfall** ausgeschlossen ist, stellen wir Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, der **Sie** an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weiterleitet. Wir informieren **Sie** über die Möglichkeiten der alternativen Regulierung wie zum Beispiel vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder dem Ombudsmann.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

3.1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen
- dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung für Opfer eines Terroranschlags und über die Versicherung gegen Terrorschäden
- den Königlichen Erlassen vom
 - 24. Dezember 1992 hinsichtlich der einfachen Risiken, der die Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren regelt
 - 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 12. Januar 1984 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen der Versicherungsverträge für die **außervertragliche Zivilhaftpflicht** im Privatleben
 - 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen
 - 12. Oktober 1990 und vom 15. Januar 2007 über die Rechtsschutzversicherung
- jede andere derzeit oder künftig geltende Vorschrift.

Diese Regelungen können auf der Site www.fsma.be eingesehen werden. Um Ihnen die Übersicht zu erleichtern, geben wir die geltenden Artikel an.

3.2. Ihr Vertrag

3.2.1. Die Versicherungsvertragsparteien

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie

Der **Versicherungsnehmer**, d. h. die Person, die den Vertrag abschließt, und die anderen Versicherten.

Der **Versicherungsnehmer** ist jedoch allein für die ordnungsgemäße Erfüllung der in den Punkten 3.2.5. und 3.2.6. der Gemeinsamen Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen verantwortlich.

Wir

L'Ardenne Prévoyante, d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der der Vertrag abgeschlossen wird.

Auch die folgenden Parteien spielen eine Rolle, wenn wir aufgrund dieses Versicherungsvertrags eintreten müssen:

Inter Partner Assistance, für die Garantie Beistand Fahrrader und motorisierte Fortbewegungsmittel. Inter Partner Assistance erteilt L'Ardenne Prévoyante die Zustimmung, zu bestimmen, welche Risiken akzeptiert werden und die Versicherungsverträge zu verwalten. Inter Partner Assistance kümmert sich dann um die Bearbeitung der

Schadensfälle, die Beistand Fahrrader und motorisierte Fortbewegungsmittel.

Legal Village für die Garantien Rechtsschutz. Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden von Legal Village bearbeitet, einem juristisch selbstständigen Unternehmen, das als Schadensregulierungsstelle für die Bearbeitung derartiger **Schadensfälle** auftritt. Legal Village erhält von L'Ardenne Prévoyante den Auftrag, Rechtsschutz**schadensfälle** zu bearbeiten.

3.2.2. Die Unterlagen

Der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Anforderungen gerecht werden und Ihren Vertrag aufsetzen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezielle Lage zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und enthalten die tatsächlich gewährten Deckungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen Sie in den Fällen, in denen Sie diesen widersprechen sollten.

Die Allgemeine Bedingungen

Sie beschreiben die Versicherungsdeckungen, die Ausschlüsse und die Modalitäten der Regulierung eines Schadensfalls.

3.2.3. Ansprechpartner im Falle von Fragen oder Streitfällen

Ihr **Makler** ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihren Vertrag und die darin festgelegten Leistungen zu informieren und alle Formalitäten für **Sie** gegenüber unserer Gesellschaft zu erledigen. Er steht Ihnen auch zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem ergeben sollte.

Wenn **Sie** unseren Standpunkt nicht teilen, können **Sie** die Dienste unserer Abteilung **Customer Protection** in Anspruch nehmen (Place du Trône 1, 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass **Sie** auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können **Sie** sich an den **Ombudsdienst Versicherungen** wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman-insurance.be).

Sie können auch jederzeit einen **Richter** hinzuziehen.

3.2.4. Inkrafttreten und Dauer

(Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen genannten Datum.

Die Deckung tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum.

3.2.5. Meldepflicht

(Art. 58 bis 60, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen uns bei Vertragsschluss und danach bei Änderungen alle Ihnen bekannten Umstände, von denen **Sie** angemessener Weise annehmen müssen, dass **Sie** für uns Elemente zur Einschätzung des Risikos und zur Berechnung der Prämie darstellen, exakt mitteilen, damit wir Ihren Vertrag aufsetzen oder anpassen können.

3.2.6. Die Kündigung Ihres Vertrags

Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen, Artikel 7 des Königlichen Beschlusses vom 24.

Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken in Bezug auf einfache Risiken und Artikel 12 des Königlichen Beschlusses vom 22. Februar 1991 zur allgemeinen Regelung der Aufsicht über Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrages.

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen.

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?	Inkrafttreten der Kündigung?
Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen	Mindestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag sich nicht oder nicht hauptsächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht	Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen ■ Im Falle einer Tarifänderung Es sei denn, eine dieser Änderungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Anpassung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 30 Tagen nach dem Versenden unserer Änderungsmitteilung ■ Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über die Tarifänderung 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	Wenn es innerhalb von 1 Monat nach Ihrem Antrag keine Einigung zwischen Ihnen und uns über den Betrag der neuen Prämie gibt	
Wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und -beginn länger als 1 Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Vertragsbeginn	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Wenn wir eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Sie haben die Möglichkeit, den gesamten Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Kündigungsmittelung zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?	Inkrafttreten der Kündigung?
Um uns der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Nach einem Schadensfall , ausschließlich wenn ein Versicherter einer Verpflichtung, die aus dem Eintreten des Schadensfall entstanden ist, mit der Absicht, uns zu täuschen, nicht nachgekommen ist	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachdem Sie Klage als Nebenkläger eingereicht haben, oder ■ Nachdem Sie vor das zuständige Gericht geladen wurden 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe Ihrer Daten bei Vertragsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Im Falle einer deutlichen und dauerhaften Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem Mahnschreiben, das wir an Sie richten, aufgeführt sind	
Im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder seinen Betrag beeinträchtigen kann	Wir können den Vertrag ganz oder teilweise kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Wenn Sie eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Können wir den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Kündigungsmeldung ganz kündigen	

Gemäß Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen werden die möglichen Formen der Vertragskündigung beschrieben.

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- **Einschreiben** oder
- Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Artikel 71, 72, 84, 85/1 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen sowie Artikel 12 des königlichen Beschlusses vom 22. Februar 1991 beschreiben den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragskündigung.

Das Inkrafttreten der Kündigung:

Wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf der in der vorstehenden Tabelle genannten Fristen oder andernfalls nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem folgenden Tag nach:

- der Abgabe des **Einschreibens** oder
- dem Datum der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens.

3.2.7. Aufhebung des Vertrages unter bestimmten Bedingungen

Tod des Versicherungsnehmers

(Art. 100, 111 und 113 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Verlassen des Haushalts, Trennung oder Ehescheidung

Die Haftpflichtversicherung Privatleben wird aufrechterhalten zugunsten

- der Versicherten, deren Haushalt an der Adresse des **Versicherungsnehmers** bleibt
- des Ehepartners oder des Partners sowie der Kinder des **Versicherungsnehmers** oder seines Ehepartners oder zusammenlebenden Partners während 1 Jahr ab dem Tag, an dem Sie diese Adresse verlassen haben, oder ohne zeitliche Beschränkung, wenn Sie wirtschaftlich und hauptsächlich vom **Versicherungsnehmer**, seinem Ehepartner oder seinem zusammenlebenden Partner abhängen.

Die Personen, die während der Vertragsdauer den Haushalt endgültig verlassen, um in ein Alten- oder Pflegeheim zu ziehen, sind weiterhin während der gesamten Vertragsdauer von der Haftpflichtversicherung Privatleben gedeckt (Formel „Duo“ oder „Familie“).

3.2.8. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt. Wenn **Sie** eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung. Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben **Sie** jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

3.2.9. Solidarität

Die **Versicherungsnehmer**, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, ihn einzuhalten.

3.2.10. Kosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und **Sie** uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost. Wenn **Sie** einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten **Sie** von uns eine erste Mahnung. Wenn **Sie** Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen **Sie** uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn **Sie** Ihre Prämie nicht gezahlt haben. Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

3.3. Ihre Prämie

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

3.3.1. Zahlung

Bei Vertragsabschluss, bei jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

3.3.2. Nichtzahlung

Die Nichtzahlung Ihrer Prämie kann ernste Folgen für **Sie** haben.

Sie kann zum Erlöschen unserer Deckungen oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen.

Bei Nichtzahlung können wir von Ihnen eine Entschädigung verlangen, wie beschrieben in Abschnitt 3.2. Ihr Vertrag 3.2.10. Kosten.

3.4. Datenschutzklausel

(Veröffentlicht am 12 Oktober 2023)

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer
avenue des Démineurs, 5
4970 Stavelot

per E-Mail: privacy@ardenne-prevoyante.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.

- Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Verwaltung des Versicherungsvertrags:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- **Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- **Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- **Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:**
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- **Überwachung des Portfolios:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- **Risikoverwaltung und -überwachung:**
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen

Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;

- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35

contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf ardenneprevoyante.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@ardenne-prevoyante.be

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Bruxelles, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Bruxelles, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der

ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Bruxelles, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Bruxelles, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen fett gedruckt sind und speziell für Ihre Haftpflichtversicherung Privatleben, zusammengefasst. Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anschläge

Jede Form eines **Aufzugs, eines Volksaufstands, eines Terroraktes** oder **Sabotage**.

Anspruchsberechtigte

Ihre Erben mit Ausnahme von juristischen Personen.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form im Rahmen der Arbeitsverhältnisse einschließlich:

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem „Arbeitskonflikt“ zu einer Einigung zu gelangen.

Aufbruch

- Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Außervertragliche zivilrechtliche Haftung

- Es handelt sich um die Haftung, die **Ihnen** auferlegt werden kann, wenn Sie einem **Dritten** außerhalb jeglicher Vertragsbeziehung schuldhaft einen Schaden zufügen; sie basiert auf die Bestimmungen des Buches 6 des Zivilgesetzbuches über die außervertragliche Haftung und berechtigt diesen **Dritten**, den Ersatz des von ihm erlittenen Schadens zu erhalten. Beispiele: Sie verletzen einen Passanten, Ihr Hund beißt einen Besucher, oder ein Dachziegel Ihres Hauses fällt auf ein Auto.

Beschränkte Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits als Hauptsumme bezahlten Entschädigungen sowie die Gerichtskosten und Zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt:

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern;

- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritter

Die Definition dieses Begriffs ist bei der Zivilhaftpflicht und im Rechtsschutz unterschiedlich.

In der Zivilhaftpflicht:

- Alle anderen Personen als:
 - **Sie** selbst (der **Versicherungsnehmer**)
 - Ihr zusammenlebender Ehepartner oder Partner
 - alle Personen, die in Ihrem Haushalt leben einschließlich der Kinder, die für ihr Studium oder für Sprachaustauschs anderswo wohnhaft sind, und die Personen, die aus gesundheitlichen, Reise- oder Arbeitsgründen anderswo wohnhaft sind
- Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, wenn sie Schäden erlitten haben, die aus Verletzungen resultieren, die von den minderjährigen Kindern eines Dritten in der Obhut eines Versicherten verursacht wurden.

Ebenfalls als Dritte gelten im Fall von Personenschäden folgende Versicherte: die Babysitter und die beaufsichtigten versicherten Kinder.

Im Rechtsschutz: Jede Person, die nicht als Versicherter zu betrachten ist.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Interventionsschwelle

Mindestbetrag des Erstschadens, über den hinaus keine Leistung von uns geschuldet wird. Die Eintrittsschwelle gilt nicht für Streitfälle, die nicht in Geld bewertbar sind.

Kernrisiko

die verursachten Schäden

- durch Waffen oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch eine Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren
- durch jeden Kernbrennstoff bzw. jedes radioaktive Produkt oder durch jede Quelle ionisierender Strahlung,

die die ausschließliche Haftung eines Betreibers einer nuklearen Anlage nach sich ziehen

- durch jene Quelle ionisierender Strahlung, insbesondere jedes Radioisotop, die außerhalb einer nuklearen Anlage genutzt wird oder werden soll, und die Sie oder jede Person, an die Sie berichten, besitzen, überwachen oder nutzen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, Gewalttaten mit kollektiver militärischer Triebfeder, Requirierung oder Zwangsbesetzung.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen angegriffen werden oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung bzw. eines Unternehmens zu stören.

Schadensfall

Die Definition dieses Begriffs ist bei der Zivilhaftpflicht und im Rechtsschutz unterschiedlich.

In der Zivilhaftpflicht: Auftreten des schadensauslösenden Ereignisses, das die Haftung des Versicherten sowie die Anwendung unserer Deckung nach sich zieht.

Im Rechtsschutz: Eintreten des Ereignisses, das dazu führen könnte, dass unsere Deckung in Anspruch genommen wird, und Sie veranlassen könnte, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderen Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, Sie haben die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadensverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem Sie, Ihr Gegner oder ein **Dritter** begonnen oder vermutlich begonnen haben bzw. hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Alle Klagen oder Differenzen, die aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**, oder mehrere Umstände, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen, bilden einen einzigen Schadensfall.

Sammelklagen bei Schadensfällen im Zusammenhang mit dem Internet: Wenn wenigstens 10 Personen, die über verschiedene Rechtsschutzverträgen versichert sind, die bei AXA Belgium unter der Handelsmarke Legal Village abgeschlossen wurden, eine Klage einreichen, um ihre persönlichen Interessen vor den Folgen ein und derselben Entscheidung zu schützen, oder sich gegen den Anspruch eines Dritten in ein und demselben Gerichts-, Verwaltungs- oder

einem anderen Verfahren zu verteidigen, gelten derartige Schadensfälle als Massenschäden.

Schlichtung

Im Kontext des Vertrags versteht man unter Schlichtung ausschließlich die freiwillige Schlichtung, nämlich die Methode, bei der die streitenden Parteien freiwillig einen unabhängigen und unparteiischen Dritten (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter) beauftragen, ohne Einschreiten eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schlichtungsverfahren zu versuchen, diese Streitigkeit mit einer gütliche Lösung beizulegen. Der zugelassene Schlichter hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu erleichtern, zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuerlegen.

Sie

Die Definition dieses Begriffs ist bei der Zivilhaftpflicht und im Rechtsschutz unterschiedlich.

In der Zivilhaftpflicht: Alle Personen, die die Eigenschaft eines Versicherten haben, nämlich

- **Sie** selbst (der **Versicherungsnehmer**)
- Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Lebenspartner
- alle mit Ihnen zusammenlebenden Personen einschließlich der Kinder, die für ihr Studium oder für ihren Sprachaustausch anderswo wohnhaft sind
- bis zu ihrer Volljährigkeit Ihre Kinder oder die Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, wenn sie nicht mehr in Ihrem Haushalt leben
- die Personen, die Ihren Haushalt verlassen haben, aber wirtschaftlich mindestens 50 % von Ihnen oder Ihrem zusammenlebenden Ehepartner oder Lebenspartner abhängig sind
- alle Personen, die mit Ihnen zusammenleben, wenn sie aus Gesundheits-, Reise- oder Arbeitsgründen anderswo wohnhaft sind. Die Eigenschaft des Versicherten bleibt ihnen bis zu einem Jahr nach dem Verlassen des Haushalts erhalten. Die Mitglieder des Haushalts behalten ihre Eigenschaft als **Versicherte** bei einem dauerhaften Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim
- die minderjährigen Kinder eines **Dritten**, während sie sich in der Obhut eines Versicherten befinden, der in Ihrem Haushalt lebt
- das regelmäßig oder gelegentlich beschäftigte Hauspersonal einschließlich der Gärtner sowie die Haushaltshilfen, wenn sie im privaten Diensten eines Versicherten stehen, der in Ihrem Haushalt lebt
- die Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit und ggf. auch unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über
 - die versicherten Kinder oder
 - Ihre Tiere, sofern diese unter die Garantie fallen wenn sie aufgrund dieser Betreuung haftbar sind
- der Personen, die anlässlich eines **vorläufigen Aufenthalts** bei Ihnen einen Schaden in der unmittelbaren

Umgebung Ihres Wohnsitzes verursachen. in dem Maße, in dem sie keine andere Versicherung in Anspruch nehmen können.

- die Studenten, die sich im Rahmen eines Austauschprogramms vorläufig in der Familie des **Versicherungsnehmers** aufhalten.

Im Rechtsschutz: Der **Versicherungsnehmer** und seine Angehörigen sind versichert

- im Rahmen ihres Privatlebens; als Privatleben gelten alle Tatsachen, Handlungen oder Unterlassungen, die sich nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit ergeben
- im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für die in Punkt 2.4.1. der versicherten Leistungen genannten Garantien; unter Berufstätigkeit ist jede konkrete Beschäftigung zu verstehen, die eine Erwerbsquelle darstellt sofern sie die Eigenschaft des Arbeitnehmers, Angestellten, Auszubildenden, EU-Beamten oder Bediensteten einer staatlichen, gemeinschaftlichen, regionalen, provinziellen oder kommunalen Behörde sind
- sofern sie Dienste oder Leistungen im Rahmen eines Studentenarbeitsvertrags erbringen
- sofern sie sich unter der Aufsicht einer anderen Person kostenlos oder mittels einer Vergütung im Rahmen eines dem Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler unterliegenden Arbeitsvertrags auf einen Sportwettbewerb oder eine Sportveranstaltung vorbereiten oder daran teilnehmen
- sofern sie die Eigenschaft des Freiwilligen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen besitzen.

Die Angehörigen des **Versicherungsnehmers** sind

- der Ehe- oder Lebenspartner, der mit dem **Versicherungsnehmer** zusammenlebt
- alle im Haushalt des **Versicherungsnehmers** lebenden Personen; die Eigenschaft des Versicherten bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn die sich vorläufig aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums, der Arbeit, des Wehr- oder Zivildienstes zeitweilig außerhalb des Haushalts des **Versicherungsnehmers** aufhalten
- die minderjährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des mit ihm zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der er zusammenlebt, wenn diese Kinder nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben
- die volljährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des im ihm zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der er zusammenlebt, wenn diese Kinder nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben, noch keine 25 Jahre alt sind, nicht verheiratet sind und steuerlich als unterhaltsberechtigten gegenüber dem **Versicherungsnehmer** und/oder seinem zusammenlebenden Ehepartner oder der Person gelten, mit der der **Versicherungsnehmer** zusammenlebt

Ebenfalls die Eigenschaft des Versicherten haben

- die Mitglieder des Hauspersonals sowie die Haushaltshilfen, wenn sie im privaten Dienst des **Versicherungsnehmers** oder seiner Angehörigen stehen;
- die Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit und ggf. auch unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über
- den **Versicherungsnehmer** oder einen seiner Angehörigen,
- die Haustiere, die Eigentum des **Versicherungsnehmers** oder eines seiner Angehörigen sind, wenn sie aufgrund von Körperverletzungen oder Sachschäden anlässlich dieser Aufsicht Schaden erleiden.

die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, der infolge eines gedeckten Schadensfalls verstorben ist, und die daraus entstehenden Regressansprüche.

Terrorismus

Eine Handlung die zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken im Geheimen vorbereitet und von Einzelnen oder einer Gruppe ausgeführt wird und darauf abzielt, Personen anzugreifen oder den wirtschaftlichen Wert eines dinglichen oder nicht dinglichen Gegenstands ganz oder teilweise zu zerstören, und dies entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, um Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und den normalen Betrieb einer öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit uns abschließt.

Vertragliche zivilrechtliche Haftung

Es handelt sich um die Haftung, die Ihnen auferlegt werden kann, wenn **Sie** einem **Dritten** im Rahmen einer Vertragsbeziehung mit ihm schuldhaft einen Schaden zufügen; sie berechtigt diesen **Dritten**, einen Schadenersatz für die Nichterfüllung bzw. die fehlerhafte Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erhalten. Beispiel: Sie beschädigen ein Gut, das Sie gemietet oder geliehen haben.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Vorläufiger Aufenthalt

Dieser Begriff bedeutet, dass der Versicherte wenigstens einmal vor Ort übernachtet.

Wartezeit

Zeitabschnitt, der mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags oder des Inkrafttretens des hinzugefügten Risikos beginnt, in dem wir keinerlei Intervention gewähren.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 - RPM Brüssel • Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel.: 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com
Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELLOT (Belgien)

Inter Partner Assistance, Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0487 um die Sparte Beistand • (A.R. 04-07-1979 et 13-07-1979, M.B. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz : Boulevard du Régent 7, 1000 Brüssel (Belgien) • N° BCE : TVA BE 0415.591.055 - RPM Brüssel

Legal Village S.A.

Maatschappelijke zetel: Rue de la Pépinière 25, 1000 Brussel (België) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: info@legalvillage.be • N° BCE : TVA BE 0403 250 774 - RPM Brussel